

GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

STEUERVERWALTUNG

Memento

Nichtamtliche Übersicht über die erhobenen direkten Steuern

Gesetzgebung zum 1. Januar 2011

DIE VON DER STEUERVERWALTUNG DES GROßHERZOGTUMS LUXEMBURG ERHOBENEN DIREKTEN STEUERN

Nichtamtliche Übersicht

INHALTSÜBERSICHT

EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN	1
1. STEUERPFLICHTIGE PERSONEN	1
2. ZUSAMMENVERANLAGUNG	1
2.1 Zusammenveranlagung der Ehegatten	1
2.2 Zusammenveranlagung der Lebenspartner	1
2.3 Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern	1
3. STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN	1
3.1 Definition des steuerpflichtigen Einkommens und des Gesamtbetrags der Einkünfte	1
3.2 Einkunftsarten	2
3.2.1 Der Gewinn aus Gewerbebetrieb	2
3.2.1.1 <i>Definition des Gewinns aus Gewerbebetrieb.....</i>	2
3.2.1.2 <i>Gewinnermittlungsmethode</i>	3
3.2.1.3 <i>Wirtschaftsjahr</i>	3
3.2.1.4 <i>Verschiedene nicht abzugsfähige Betriebsausgaben</i>	3
3.2.1.5 <i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens.....</i>	4
3.2.1.6 <i>Bewertungsgrundsätze.....</i>	4
3.2.1.7 <i>Anschaffungskosten</i>	4
3.2.1.8 <i>Herstellungskosten.....</i>	4
3.2.1.9 <i>Teilwert.....</i>	5
3.2.1.10 <i>Bewertung des abschreibungsfähigen Anlagevermögens.....</i>	5
3.2.1.11 <i>Bewertung des nicht abschreibungsfähigen Anlagevermögens.....</i>	5
3.2.1.12 <i>Bewertung des Umlaufvermögens</i>	5
3.2.1.13 <i>Bewertung der Verbindlichkeiten</i>	5
3.2.1.14 <i>Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)</i>	6
3.2.1.15 <i>Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums</i>	6
3.2.1.16 <i>Übertrag von verwirklichten Mehrwerten während der betrieblichen Tätigkeit.....</i>	6
3.2.1.17 <i>Steuerkredit für Selbständige.....</i>	7
3.2.1.18 <i>Einkommensteuergutschrift für Investitionen</i>	7
3.2.1.19 <i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen.....</i>	8
3.2.1.20 <i>Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung</i>	8
3.2.1.21 <i>Steuerbefreiung für Investitionen</i>	8
3.2.1.22 <i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks.....</i>	9
3.2.1.23 <i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	9

3.2.2	<i>Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft</i>	9
3.2.2.1	<i>Definition des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft</i>	9
3.2.2.2	<i>Gewinnermittlungsmethode des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft</i>	9
3.2.2.3	<i>Wirtschaftsjahr</i>	9
3.2.2.4	<i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens</i>	9
3.2.2.5	<i>Bewertungsregeln</i>	9
3.2.2.6	<i>Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums</i>	10
3.2.2.7	<i>Steuerkredit für Selbständige</i>	10
3.2.2.8	<i>Gewinnabzug bei Neuinvestitionen</i>	10
3.2.2.9	<i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen</i>	10
3.2.2.10	<i>Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung</i>	10
3.2.2.11	<i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks</i>	10
3.2.2.12	<i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	10
3.2.3	<i>Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes</i>	10
3.2.3.1	<i>Definition des Gewinns aus der Ausübung eines freien Berufes</i>	10
3.2.3.2	<i>Ermittlung des Gewinns und Bewertungsregeln</i>	10
3.2.3.3	<i>Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens</i>	10
3.2.3.4	<i>Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums</i>	11
3.2.3.5	<i>Steuerkredit für Selbständige</i>	11
3.2.3.6	<i>Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen</i>	11
3.2.3.7	<i>Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung</i>	11
3.2.3.8	<i>Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks</i>	11
3.2.3.9	<i>Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn</i>	11
3.2.4	<i>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</i>	11
3.2.4.1	<i>Definition der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</i>	11
3.2.4.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</i>	11
3.2.4.3	<i>Steuerkredit für Arbeitnehmer</i>	12
3.2.5	<i>Einkünfte aus Pensionen und Renten</i>	12
3.2.5.1	<i>Definition der Einkünfte aus Pensionen und Renten</i>	12
3.2.5.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus Pensionen und Renten</i>	12
3.2.5.3	<i>Steuerkredit für Pensionsempfänger</i>	12
3.2.6	<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	12
3.2.6.1	<i>Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	12
3.2.6.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	13
3.2.6.3	<i>Einkommensteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital</i>	14
3.2.7	<i>Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	14
3.2.7.1	<i>Definition der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	14
3.2.7.2	<i>Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern</i>	14
3.2.8	<i>Sonstige Einkünfte</i>	14
3.2.8.1	<i>Definition und Ermittlung der sonstigen Einkünfte</i>	14
3.3	Sonderausgaben	15
4.	AJUSTIERTES STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN	17
5.	BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND ERHEBUNG DER STEUER	18
5.1	Steuerveranlagung	18
5.2	Quellensteuerabzug	18
5.3	Anrechnung auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer	19
5.4	Steuerkredit für Alleinerziehende	19
6.	BERECHNUNG DER STEUER	19
6.1	Steuerklassen	19
6.2	Steuerermäßigung für ein Kind	20

6.3	Beschäftigungsfonds	20
6.4	Steuerfreies Mindesteinkommen	20
6.5	Steuertabellen	20
6.6	Außerordentliche Einkünfte	20
	6.6.1 <i>Definition der außerordentlichen Einkünfte</i>	20
	6.6.2 <i>Berechnung der Steuer auf außerordentlichen Einkünften</i>	21
	6.6.2.1 <i>Besteuerung nach der pauschalen Verteilungsmethode</i>	21
	6.6.2.2 <i>Besteuerung nach dem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes</i>	21
	6.6.2.3 <i>Besteuerung nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes</i>	21
6.7	Berechnung der Steuer auf landwirtschaftlichem Gewinn	21
6.8	Berechnung der Steuer auf dem Gewinn aus einer künstlerischen Tätigkeit	21
6.9	Ausländische Einkünfte und ausländische Steuern	22
	6.9.1 <i>Bei Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens</i>	22
	6.9.1.1 <i>Freistellungsmethode</i>	22
	6.9.1.2 <i>Anrechnungsmethode</i>	22
	6.9.2 <i>Bei Nichtabschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens</i>	22
	6.9.3 <i>Einkünfte, die einem von einer ausländischen Zahlstelle durchgeführten Quellensteuerabzug unterliegen (gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens)</i>	22
7.	ABGELTUNGSQUELLENSTEUER AUF VERSCHIEDENE AN GEBIETSANSÄSSIGE GEZAHLTE ZINSEN	22
8.	DIE BESTEUERUNG VON NICHTANSÄSSIGEN STEUERPFLICHTIGEN	23
	8.1 Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte	23
	8.2 Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Ermittlung inländischer Einkünfte	24
	8.3 Quellensteuerabzug	25
	8.4 Pauschalbesteuerung von nichtansässigen Seeleuten	25
	8.5 Steuerveranlagung	25
	8.6 Steuerklassen	25
	8.7 Steuerliche Gleichstellung ansässiger und nichtansässiger Steuerpflichtigen	25
9.	QUELLENSTEUERABZUG AUF ZINSERTRÄGEN (GEMÄß DER RICHTLINIE 2003/48 DES RATES IM BEREICH DER ZINSBESTEUERUNG SOWIE DER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ABKOMMEN MIT DEN ABHÄNGIGEN ODER ASSOZIIERTEN GEBIETEN)	26
10.	ANMERKUNG ZUR PFLEGEVERSICHERUNG	27
11.	ANMERKUNG ZUM KRISENBEITRAG	27
	KÖRPERSCHAFTSTEUER	28
12.	STEUERPFLICHTIGE KÖRPERSCHAFTEN	28
13.	STEUERBEFREITE KÖRPERSCHAFTEN	28
14.	EINGETRAGENER SITZ ODER HAUPTVERWALTUNG	28
15.	STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE	29
	15.1 Schachtelprivileg	29
	15.2 Steuerliche Integration (Organschaft)	30
	15.3 Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bei Körperschaften	30
	15.4 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen	30
	15.5 Körperschaftsteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen	30

15.6	Körperschaftsteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung	30
15.7	Steuerbefreiung für Investitionen	31
15.8	Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks	31
15.9	Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen im audiovisuellen Bereich	31
15.10	Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital	31
16.	VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KÖRPERSCHAFTSTEUER	31
17.	BERECHNUNG DER STEUER.....	31
17.1	Steuertarif für ansässige und nicht ansässige Körperschaften	31
17.2	Beschäftigungsfonds	31
	VERMÖGENSTEUER.....	32
18.	STEUERPFLICHTIGE PERSONEN.....	32
19.	DEFINITION DES STEUERBAREN VERMÖGENS.....	32
20.	STEUERBEFREIUNG BESTIMMTER RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS	32
21.	INLANDSVERMÖGEN DER NICHTANSÄSSIGEN KÖRPERSCHAFTEN	32
22.	SCHACHTELPRIVILEG	32
23.	VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER STEUER	33
24.	STEUERTARIF	33
25.	MINDESTBESTEUERUNG	33
26.	VERMÖGENSTEUERERMÄßIGUNG BEI KÖRPERSCHAFTEN	33
	GEWERBESTEUER	34
27.	STEUERPFLICHTIGE PERSONEN.....	34
28.	REALER CHARAKTER DER GEWERBESTEUER	34
29.	BERECHNUNG DER GEWERBESTEUER	34
29.1	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	34
29.1.1	Hinzurechnungen.....	34
29.1.2	Kürzungen	34
29.1.3	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	35
29.2	Einheitlicher Steuermessbetrag.....	35
30.	VERANLAGUNG UND ERHEBUNG	35

EINKOMMENSTEUER DER NATÜRLICHEN PERSONEN

1. Steuerpflichtige Personen

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. die ansässigen Steuerpflichtigen, d.h. die natürlichen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum haben. Die ansässigen Steuerpflichtigen werden mit ihren inländischen und ausländischen Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen.
2. die nichtansässigen Steuerpflichtigen, d.h. die natürlichen Personen, die weder ihren steuerlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum haben und über inländische Einkünfte verfügen (siehe unter 8.1 - Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte). Die nichtansässigen Steuerpflichtigen werden lediglich mit ihren inländischen Einkünften zur Einkommensteuer herangezogen.

2. Zusammenveranlagung

2.1 Zusammenveranlagung der Ehegatten

Zusammenveranlagt werden:

- a) Ehegatten die zu Beginn des Jahres ansässige Steuerpflichtige sind und faktisch nicht dauerhaft aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses getrennt leben;
- b) ansässige Steuerpflichtige, die während des Steuerjahres heiraten;
- c) Ehegatten, die während des Steuerjahres ansässige Steuerpflichtige werden und faktisch nicht dauerhaft aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses getrennt leben;
- d) auf gemeinsamen Antrag hin, Ehegatten die faktisch nicht dauerhaft getrennt leben, und bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, und vorausgesetzt der ansässige Ehegatte erzielt mindestens 90 v.H. der beruflichen Einkünfte des Haushalts während des Steuerjahres.

2.2 Zusammenveranlagung der Lebenspartner

Auf gemeinsamen Antrag hin werden

- a) ansässige Lebenspartner deren Lebensgemeinschaft (Partenariat) von Anfang bis zum Ende des Steuerjahres besteht;
- b) Lebenspartner, die während des Steuerjahres ansässige Steuerpflichtige werden, und deren Lebensgemeinschaft (Partenariat) von Anfang bis zum Ende des Steuerjahres besteht

zusammenveranlagt, vorausgesetzt sie haben während dem ganzen Steuerjahr einen gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthaltsort geteilt.

2.3 Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern

Der Steuerpflichtige und seine minderjährigen Kinder, für die er eine Steuerermäßigung erhält und die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammenveranlagt. Die Zusammenveranlagung des Steuerpflichtigen mit seinen minderjährigen Kindern, gilt nur für ansässige Steuerpflichtige, sowie für jene Ehegatten welche auf gemeinsamen Antrag hin zusammenveranlagt werden, und bei denen der ein ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist.

Die Einkünfte, welche die Kinder aus nicht-selbständiger Arbeit beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus, auch dann, wenn diese nichtselbständige Arbeit im Betrieb oder im Unternehmen des Steuerpflichtigen ausgeübt wird.

3. Steuerpflichtiges Einkommen

3.1 Definition des steuerpflichtigen Einkommens und des Gesamtbetrags der Einkünfte

Die Steuer bemisst sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige während des Steuerjahres erzielt hat. Das Steuerjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Sonderausgaben.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich zusammen aus der Summe der Einkünfte, die für jede Einkunftsart getrennt zu ermitteln sind, wobei Verluste, die sich aus der einen oder anderen Einkunftsart ergeben, soweit nicht anders

verordnet, mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen sind.

3.2 Einkunftsarten

Für die Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte kommen allein in Betracht:

- 1) der Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- 2) der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft,
- 3) der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes,
- 4) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 5) die Einkünfte aus Pensionen und Renten,
- 6) die Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 7) die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 8) die sonstigen Einkünfte.

3.2.1 Der Gewinn aus Gewerbebetrieb

3.2.1.1 Definition des Gewinns aus Gewerbebetrieb

Als Gewinn aus Gewerbebetrieb gelten:

- a) Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen. Als Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen gilt jede selbständige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen und nachhaltig ausgeübt wird und die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn diese Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs anzusehen ist. Die "Société d'Investissement en Capital à Risque" (SICAR) gilt nicht als Handelsunternehmen;
- b) die Gewinnanteile der Mitunternehmer eines gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmens (z.B. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, gemeinschaftliche Unternehmen im Allgemeinen wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die faktische Gesellschaft oder die vorübergehende Vereinigung), sowie die Vergütungen und Entschädigungen, die diese Unternehmer
 - für ihre Tätigkeit im Dienst des gemeinschaftlichen Unternehmens,
 - für die Gewährung von Darlehen oder

- für die Überlassung von Gütern an das gemeinschaftliche Unternehmen

beziehen;

- c) der Gewinnanteil des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit dieser Gewinnanteil nicht den Ertrag seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital darstellt, sowie die Vergütungen und Entschädigungen, die der persönlich haftende Gesellschafter

- für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft,

- für die Gewährung von Darlehen oder

- für die Überlassung von Gütern an die Gesellschaft

bezieht;

- d) bei Nichtvorhandensein einer unter Punkt a) aufgeführten Tätigkeit, Einkünfte aus einer gewinnbringenden Tätigkeit einer einfachen Kommanditgesellschaft, bei der mindestens einer der persönlich haftenden Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, sowie Einkünfte aus einer offenen Handelsgesellschaft, einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Anteile mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften sind. Eine handelsrechtliche Personengesellschaft im Sinne von Punkt a) oder des ersten Satzes der vorliegenden Bestimmung, die Anteile an einer anderen Personengesellschaft besitzt, ist zwecks Feststellung der von letzteren erzielten Einkommensart einer Kapitalgesellschaft gleichzustellen.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn, der erzielt wird:

- bei der Veräußerung eines ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs,
- bei der Geschäftsaufgabe ohne nachfolgende Abwicklung eines solchen Betriebs oder eines Teilbetriebs,
- bei der Veräußerung eines Bruchteils eines solchen Betriebs,
- bei der Veräußerung des Anteils eines Mitunternehmers oder eines Gesellschafters von einem unter b) und d) aufgeführten gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmen oder des Bruchteils eines solchen Anteils,

- bei der Veräußerung des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder des Bruchteils eines solchen Anteils, insofern es sich nicht um seine Beteiligung am Gesellschaftskapital handelt.

Einer Veräußerung wird jede Handlung gleichgestellt, welche die gesamte Verwirklichung der unaufgedeckten stillen Reserven eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Bruchteils eines solchen Betriebs nach sich zieht.

3.2.1.2 Gewinnermittlungsmethode

Der Jahresgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss und dem Betriebsvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres, vermehrt um die im Wirtschaftsjahr vorgenommenen Privatentnahmen und vermindert um die im Wirtschaftsjahr getätigten Einlagen.

Eine großherzogliche Verordnung ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen und Grenzen, eine vereinfachte Gewinnermittlung, bestehend im Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben.

3.2.1.3 Wirtschaftsjahr

Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn wird in dem Steuerjahr besteuert, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Außer in Ausnahmefällen endet das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr.

3.2.1.4 Verschiedene nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Gelten nicht als Betriebsausgaben:

- 1) Zinsen vom Eigenkapital;
- 2) Mietzins, Pachtgeld oder sonstige Vergütungen, die dem Unternehmer oder seinen, mit ihm zusammenveranlagten Angehörigen für die, dem Betrieb bestimmten Güter, gewährt werden;
- 3) die dem Unternehmer oder seinem mit ihm zusammenveranlagten Ehepartner gewährte Entlohnung;
- 4) Prämien für eine, zugunsten des Unternehmers, seiner Rechtsnachfolger oder seiner Angehörigen abgeschlossenen, Lebensversicherung;
- 5) Zuweisungen an eine Selbstversicherungsrücklage;
- 6) Zuweisungen an eine Rücklage zwecks Ausgleich der Betriebsausgaben;

- 7) Beiträge, Zuweisungen und Prämien, die an ein Zusatzpensionsregime im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime entrichtet werden, falls die diesbezüglichen Leistungen dem Unternehmer, dem Mitunternehmer eines gemeinschaftlichen Gewerbeunternehmens, dem Mitunternehmer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Kommissar einer Gesellschaft gewährt werden, welche dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt.

Bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen bleiben diese Beiträge jedoch abzugsfähig.

- 8) Ruhegehälter, Invaliden- und Überlebensrentenbezüge, die nach dem 1.1.2000 und außerhalb des Anwendungsbereichs des abgeänderten Gesetzes vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime gezahlt werden.

Jedoch bleibt der Teil des Kapitals oder der Rente, der sich auf die vor dem 1.1.2000 liegende Zeitspanne bezieht, abzugsfähig.

- 9) Ruhegehälter, Invaliden- und Überlebensrentenbezüge, insofern die Ausgabe auf unzureichenden Rückstellungen in der Unternehmensbilanz zurückzuführen ist. Diese Bestimmung findet aber nur Anwendung, falls das Defizit der Rückstellung durch die Nichtabzugsfähigkeit eines Teils der durch den Betrieb ausgeführten Dotierungen begründet ist;

- 10) Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen, sowie für den Unterhalt seiner Familienangehörigen;

- 11) Schenkungen, Spenden, Unterstützungen;

- 12) Einkommensteuer der natürlichen Personen, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Mehrwertsteuer die durch die Entnahme oder die betriebsfremde Nutzung eines Gutes des Betriebsvermögens geschuldet ist;

- 13) Geldstrafen, Beschlagnahmungen, Vergleiche in Strafsachen und sonstige Strafen zu Lasten des Steuerpflichtigen;

- 14) Vorteile jeglicher Art, sowie die damit verbundenen Ausgaben zwecks Erlangung eines finanziellen oder anderen Vorteils seitens eines Beamten, eines Beamten des öffentlichen Dienstes, eines Richters, eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines Geschäftsführers einer juristischen Person.

- 15) der Teil der Arbeitnehmern gewährten Abgangs- oder Entlassungsabfindungen, deren Betrag von 300.000 Euro übersteigt. Für

die Festsetzung des nicht abzugsfähigen Betrages, ist die Aufteilung der Abfindung auf mehrere Steuerjahre einem einmaligen Betrag gleichzusetzen.

3.2.1.5 Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

Das Betriebsvermögen umfasst die Güter, die ihrem Wesen nach zur Nutzung von betrieblichen Zwecken bestimmt sind. Es ist den Gewerbetreibenden jedoch unter gewissen Voraussetzungen gestattet, diejenigen Güter dem Betriebsvermögen zuzuordnen, welche zwar grundsätzlich nicht dazu bestimmt sind, sich aber dennoch für eine betriebliche Nutzung eignen.

Die Güter des Betriebsvermögens umfassen:

- Anlagegüter, d.h. die Güter, die zu einer dauerhaften betrieblichen Nutzung bestimmt sind,
- Güter des Umlaufvermögens und
- Schulden gegenüber von Dritten.

3.2.1.6 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- 1) die Verhältnisse am Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres sind maßgebend für die Bewertung am Ende des Wirtschaftsjahres. Der Unternehmer kann die an diesem Bilanzstichtag bestehenden Tatsachen und Umstände berücksichtigen, auch wenn sie ihm erst später, jedoch vor Beendigung der Bilanzaufstellung bekannt werden sollten (z.B. die am Bilanzstichtag bestehende Zahlungsunfähigkeit eines Kunden bei der Bewertung der betreffenden Forderung);
- 2) die Bewertung hat für jedes Gut, welches am Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsvermögen angehört, einzeln zu erfolgen; jedoch kann bei Gütern, die gleichartig und gleichwertig sind oder bei Gütern von geringer Bedeutung eine Sammelbewertung vorgenommen werden;
- 3) verbindlich vorgeschriebene Abschreibungen, die vom Unternehmer bewusst unterlassen worden sind, dürfen nicht später nachgeholt werden;
- 4) die Wertansätze in der Abschlussbilanz eines Wirtschaftsjahres sind unverändert in die Eröffnungsbilanz des nächsten Wirtschaftsjahres zu übernehmen;
- 5) nicht verwirklichte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden, während noch nicht

verwirklichte Verluste ausgewiesen werden können;

- 6) in der Steuerbilanz enthaltene Wertansätze müssen mit denjenigen der Handelsbilanz übereinstimmen, soweit diese den steuerlichen Vorschriften entsprechen;
- 7) außer bei wirtschaftlichen Gründen, die einen Wechsel rechtfertigen, hat der Unternehmer die gleichen Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bewertung der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens richtet sich in der Regel nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In bestimmten Fällen kann auch der Teilwert angesetzt werden.

3.2.1.7 Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts umfassen den Gesamtbetrag der vom Unternehmer geleisteten Aufwendungen, um es in einen betriebsbereiten Zustand zum Zeitpunkt der Bewertung zu versetzen. Bei einzelnen Gütern, die dem Unternehmer unentgeltlich übertragen werden, gilt der Teilwert zum Zeitpunkt der Übertragung als anfängliche Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten können sich gegebenenfalls durch Aufwendungen während der Betriebsdauer nachträglich erhöhen, so z.B. wenn der Steuerpflichtige am Wirtschaftsgut Umänderungs- oder Vergrößerungsarbeiten ausführen lässt.

Beim Tausch von Wirtschaftsgütern entsprechen die Anschaffungskosten des eingetauschten Wirtschaftsgutes dem gemeinen Wert des weggegebenen Wirtschaftsguts, gemindert oder erhöht um den Ausgleich, falls die ausgetauschten Wirtschaftsgüter von unterschiedlichem Wert sind.

Die Vorsteuer der Mehrwertsteuer wird grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten hinzugezählt.

3.2.1.8 Herstellungskosten

Die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts umfassen alle Aufwendungen, die vom Unternehmer zur Herstellung des Wirtschaftsgutes geleistet wurden.

Zu den Herstellungskosten gehören:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zur Herstellung verwendeten Materialien oder Lieferungen;
- Fertigungslöhne;
- Sonderkosten der Fertigung, sowie

- entsprechende Anteile der allgemeinen Kosten der Fertigung einschließlich der Abschreibungen der zur Herstellung benutzten Wirtschaftsgüter.

Die Vertriebskosten und nicht als Betriebsausgaben geltende Ausgaben, wie z.B. die Arbeit des Unternehmers, sind nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen.

Die Vorsteuer der Mehrwertsteuer gehört grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten.

3.2.1.9 Teilwert

Der Teilwert eines Wirtschaftsguts ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Bei Waren entspricht der Teilwert in der Regel dem Wiederbeschaffungswert, d.h. dem Einkaufspreis einschließlich der Nebenkosten am Bilanzstichtag.

Bei der Ermittlung des Teilwerts von Forderungen sind etwaige Kapital- und Zinsverluste zu berücksichtigen.

3.2.1.10 Bewertung des abschreibungsfähigen Anlagevermögens

Das abschreibungsfähige Anlagevermögen umfasst die Anlagegüter, die dem Verbrauch (Verschleiß) entweder durch Abnutzung oder durch Substanzverringerung unterliegen.

Die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung zu bewerten. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden oder gegebenenfalls ein Zwischenwert. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, darf die Bewertung nicht über dem Buchwert der Vorjahresbilanz liegen.

Anlagegüter, die mittels öffentlicher Zuschüsse angeschafft oder errichtet worden sind, sind lediglich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die der Steuerpflichtige selbst aufgewendet hat. Diese Kosten bilden gleichzeitig die Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen.

3.2.1.11 Bewertung des nicht abschreibungsfähigen Anlagevermögens

Grund, Boden und Beteiligungen sind Anlagegüter, die nicht abschreibungsfähig durch Abnutzung sind.

Diese Wirtschaftsgüter sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Falls der Teilwert niedriger ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kann dieser zurückbehalten werden.

Bei Wirtschaftsgütern, die bereits zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Teilwert angesetzt werden, auch wenn er höher ist als der Buchwert der Vorjahresbilanz ist, vorausgesetzt aber er liegt nicht über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

3.2.1.12 Bewertung des Umlaufvermögens

Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind z.B. Waren, Geldmittel und Forderungen.

Die Bewertungsregeln für die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind dieselben wie die für die nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Diese Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser, oder aber ein Zwischenwert, angesetzt werden.

Forderungen sind am Bilanzstichtag mit dem Nennwert oder dem niedrigeren Teilwert zu bewerten. Forderungen, die wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als uneintreibbar gelten, sind der Bilanz zu entnehmen. Zweifelhafte Forderungen sind mit dem voraussichtlich eintreibbaren Betrag anzusetzen.

3.2.1.13 Bewertung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Die Anschaffungskosten einer Verbindlichkeit entsprechen dem Gegenwert der Zurverfügungstellung an den Schuldner. Verbindlichkeiten können mit dem Teilwert angesetzt werden, wenn dieser höher ist als die Anschaffungskosten.

Verbindlichkeiten, die bereits zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehörten, können mit dem Teilwert angesetzt werden, auch wenn dieser unter dem letzten Buchwert liegt; jedoch darf er nicht niedriger als die Anschaffungskosten sein. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind in Euro mit dem zum Zugangszeitpunkt geltenden Kurs anzusetzen. Sinkt der Kurs später, ist der

ursprüngliche Ansatz nicht abzuändern; steigt er aber indessen, so muss die Schuld mit dem höheren Teilwert angesetzt werden.

3.2.1.14 *Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)*

- Die normale Abschreibung für Abnutzung wird für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr bemessen, indem die restlichen, gegebenenfalls um den Restwert (Schrottwert) geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die zu Anfang des Wirtschaftsjahres bestehende gewöhnliche Restnutzungsdauer verteilt werden (lineare Abschreibung).
- Bei dem materiellen Sachanlagevermögen mit Ausnahme von Gebäuden sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen vor, dass die normale Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden kann (degressive Abschreibung).
- Der Übergang von der degressiven zur linearen Absetzungsmethode ist erlaubt, wobei der Übergang von der linearen zur degressiven Absetzungsmethode nicht zulässig ist.
- In besonderen Fällen von außergewöhnlichem Wertverzehr durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung sieht das Gesetz eine erhöhte Absetzung für Abnutzung oder Wertminderung vor. Die Abschreibung ist vom Ergebnis des jeweiligen Rechnungsjahres abzuziehen.
- Die Abschreibung für Substanzverringerung soll der durch den betrieblichen Abbau bewirkten Wertverminderung Rechnung tragen. Sie ergibt sich aus der Menge der jährlich abgebauten Substanz in Verbindung zum einheitlichen Herstellungspreis der Lagerstätte.
- Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, sowie abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Besitzer gleichzeitig Benutzer ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 870 Euro pro Wirtschaftsgut liegen, können integral zu Lasten des Anschaffungs- oder Herstellungsjahres abgeschrieben werden (vorgezogene Abschreibung).
- Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Sonderabschreibung für Investitionen vor, die zugunsten des Umwelt-

schutzes, der Energieersparnis, sowie der Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen vorgenommen werden.

- Grundstücke, die ganz oder teilweise bebaut sind und als Wohnungen vermietet werden, sind mit 6 v.H. abzuschreiben, wenn ihre Fertigstellung am Anfang des Wirtschaftsjahres weniger als 6 Jahre zurückliegt (beschleunigte Abschreibung).

3.2.1.15 *Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums*

Steuerfrei sind 80 v.H. des positiven Nettobetrags der Einkünfte bestehend aus der Vergütung für die Nutzung oder für die Nutzungslizenz von Urheberrechten an Computersoftware, an einem Patent, an einem Domainnamen, an einem Warenzeichen, an einer Fabrikmarke, an einem Entwurf oder an einem Modell. Im Falle einer Veräußerung eines solchen Rechts sind 80 v.H. des verwirklichten Mehrwertes steuerfrei.

Nutzt der Steuerpflichtige ein von ihm konstituiertes Patent, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit, hat er ein Anrecht auf einen Freibetrag in Höhe von 80 v.H. des positiven Nettobetrags den er, im Falle einer Nutzung dieses Rechts durch einen Dritten, erzielt hätte.

Allein, nach dem 31. Dezember 2007 konstituierte oder erworbene Rechte, eröffnen einen Anspruch auf die oben genannten Steuerermäßigungen.

3.2.1.16 *Übertrag von verwirklichten Mehrwertwerten während der betrieblichen Tätigkeit*

Wird im Lauf der betrieblichen Tätigkeit ein zum Anlagevermögen gehörendes Gebäude oder ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut veräußert, welches seit mindestens fünf Jahren zum Betriebsvermögen gehört hat, so kann der verwirklichte Mehrwert auf die Anlagegüter übertragen werden, die das Unternehmen bei der Wiederanlage des Veräußerungspreises in seiner inländischen Betriebsstätte anschafft oder herstellt.

Eine vorgezogene Wiederanlage in einem der Mehrwerterzielung vorhergehenden Wirtschaftsjahr, ist nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Scheidet im Laufe eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder durch Veräußerung infolge eines öffentlichen Hoheitsakts oder zwecks Vermeidung eines solchen Hoheitsakts aus dem Betriebsvermögen aus und übersteigt der, ausschließlich auf den Wert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes

bezogene, Entschädigungsanspruch den Nettobuchwert dieses Gutes zum Ausscheidenszeitpunkt, so kann der Unternehmer, unter bestimmten Voraussetzungen, den durch diesen Überschuss gebildeten Mehrwert auf ein neuerworbenes oder hergestelltes Ersatzgut übertragen.

3.2.1.17 Steuerkredit für Selbständige

Jedem Steuerpflichtigen, der einen Gewinn aus selbständiger beruflicher Tätigkeit (einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus der Ausübung eines freien Berufs) erwirtschaftet, für den Luxemburg das Besteuerungsrecht hat, wird ein Steuerkredit für Selbständige bewilligt

Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche Einkünfte aus selbständiger beruflicher Tätigkeit, die der Steuerpflichtige während eines Steuerjahres erwirtschaftet. Er kann weder gleichzeitig mit dem Steuerkredit für Arbeitnehmer, noch mit dem Steuerkredit für Rentner kumuliert werden.

Der Steuerkredit für Selbständige ist auf jährlich 300 Euro festgesetzt. Der monatliche Betrag beläuft sich auf 25 Euro.

Der Steuerkredit für Selbständige wird ausschließlich im Rahmen der Veranlagung angerechnet und erstattet.

Der Steuerkredit für Selbständige wird von der für das Steuerjahr geschuldeten Einkommensteuer abgezogen. Mangels genügender Steuer wird der Steuerkredit für Selbständige dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Besteuerung durch die Steuerverwaltung ausgezahlt.

3.2.1.18 Einkommensteuergutschrift für Investitionen

Neuinvestitionen in im Inland gelegene Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen sind steuerbegünstigt. Auf Antrag hin werden zwei verschiedene Steuergutschriften gewährt, deren Summe von der Einkommensteuer abgezogen wird.

Die Steuergutschriften setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Eine Steuervergütung von 13 v.H. der zusätzlichen, im Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen in materielle, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von Gebäuden, landwirtschaftlichem Viehbestand und Bodenschätzen. Die «zusätzliche Investition eines Wirtschaftsjahres» entspricht

dem, dieser Art von Wirtschaftsgütern zugeschriebenen Wert am Ende des Wirtschaftsjahres, gemindert um den Referenzwert dieser Wirtschaftsgüter.

Folgende, während dem Wirtschaftsjahr neuangeschaffte Wirtschaftsgüter sind jedoch auszuschließen:

- Wirtschaftsgüter, die in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren abzuschreiben sind;
- Wirtschaftsgüter, die durch entgeltliche Gesamtübertragung eines Betriebs angeschafft werden;
- Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand angeschafft werden;
- einzelne, unentgeltlich angeschaffte Wirtschaftsgüter, sowie
- gewisse Kraftfahrzeuge.

Die so ermittelte Neuinvestition ist um die Absetzung für Abnutzung der im Laufe des Jahres angeschafften und unter diese Bestimmungen fallenden Wirtschaftsgüter zu erhöhen.

Als Referenzwert, der mindestens 1.850 Euro beträgt, gilt der arithmetische Durchschnittswert dieser Art von Wirtschaftsgütern, so wie er sich aus den Bilanzansätzen der vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahre ergibt.

Die zusätzliche Investition darf jedoch nicht höher als die tatsächliche Investition des laufenden Wirtschaftsjahres sein.

- 2) Die zweite Steuervergütung wird für die im laufenden Wirtschaftsjahr getätigten Investitionen gewährt. Sie beläuft sich:

- a) bis zu einem Investitionsbetrag von 150.000 Euro, auf 7 v.H. der Investitionen in materielle, abnutzbare Wirtschaftsgüter (mit Ausnahme von Gebäuden, landwirtschaftlichem Viehbestand und Bodenschätzen), in Sanitär- und Heizungsanlagen bei Hotelbetrieben und in Gebäuden mit sozialem Charakter, und auf 3 v.H. der Investitionen, die den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;
- b) bei Investitionen in Anlagevermögen, welches zu der speziellen Absetzung für Abnutzung zugelassen ist, auf 8 v.H. der Investitionen bis zu einem Investitionsbetrag von 150.000 Euro, und auf 4 v.H. der Investitionen über 150.000 Euro.

Ausgenommen sind:

- Wirtschaftsgüter, die normalerweise in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren abzuschreiben sind;
- Wirtschaftsgüter, die durch Gesamtübertragung eines Betriebs angeschafft werden;
- Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand angeschafft werden;
- gewisse Kraftfahrzeuge.

Eine Steuergutschrift für die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro, kann jedoch gewährt werden, falls sie vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner ersten Geschäftsniederlassung investiert werden.

Die Einkommensteuergutschrift ist von der geschuldeten Einkommensteuer des Steuerjahres abzuziehen, in dem das Wirtschaftsjahr abgeschlossen wird, während dem die Neuinvestitionen getätigt wurden. Vom nicht rückzahlbaren Steuerabzug kann die Einkommensteuergutschrift nicht abgezogen werden. Bei nicht ausreichender Steuer kann die unberücksichtigt gebliebene Gutschrift jedoch von der Steuer der zehn nachfolgenden Steuerjahre abgezogen werden.

3.2.1.19 Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Auf Antrag hin, welcher der Steuererklärung zusammen mit einer Bescheinigung des Arbeitsamts beizufügen ist, wird eine Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen gewährt.

Anspruch auf diese Steuergutschrift haben die Steuerpflichtigen, die Arbeitslose in ihrem Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen, in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aber unter gewissen Einschränkungen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit einstellen. Betriebe, die im Bereich der Zeitarbeit tätig sind, haben keinen Anspruch auf diese Steuergutschrift.

Während 36 Monaten, beginnend mit dem Monat der Einstellung und unter Vorbehalt der Fortsetzung des Arbeitsvertrages während dieser Zeitspanne, beträgt die monatliche Einkommensteuergutschrift 15 v.H. des als Betriebsausgaben abzugsfähigen monatlichen Bruttolohnes eines jeden unter diese Kategorie fallenden Arbeitslosen.

Die Einkommensteuergutschrift ist von der geschuldeten Einkommensteuer des Steuerjahres abzuziehen, in dem das Wirtschaftsjahr

abgeschlossen wird, während dem die Vergütungen gewährt wurden. Vom nicht rückzahlbaren Steuerabzug kann die Einkommensteuergutschrift nicht abgezogen werden. Bei nicht ausreichender Steuer kann die unberücksichtigt gebliebene Gutschrift jedoch von der Steuer der zehn nachfolgenden Steuerjahre abgezogen werden.

3.2.1.20 Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

Auf Antrag hin, welcher der Steuererklärung zusammen mit einer Bescheinigung des zuständigen Ministers beizufügen ist, wird eine Einkommensteuergutschrift für Unkosten gewährt, die durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen entstanden sind, und falls der Steuerpflichtige die direkte staatliche Beihilfe nicht beansprucht hat.

Die Einkommensteuergutschrift beträgt 10 v.H. des Kostenbetrags, der in die berufliche Weiterbildung investiert wurde.

Die Einkommensteuergutschrift ist von der geschuldeten Einkommensteuer des Steuerjahres abzuziehen, in dem das Wirtschaftsjahr abgeschlossen wird, in welchem die Kosten angefallen sind. Vom nicht rückzahlbaren Steuerabzug kann die Einkommensteuergutschrift nicht abgezogen werden. Bei nicht ausreichender Steuer kann die unberücksichtigt gebliebene Gutschrift jedoch von der Steuer der zehn nachfolgenden Steuerjahre abgezogen werden.

3.2.1.21 Steuerbefreiung für Investitionen

Auf Beantragung wird den Steuerpflichtigen, die neue Gewerbeunternehmen gründen oder neue Fabrikationsverfahren in ihren Betrieben einführen, welche in besonderem Maße zur Entwicklung und Strukturverbesserung der Wirtschaft, zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung oder zu einer besseren geographischen Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten beitragen, für die Dauer von maximal zehn Wirtschaftsjahren eine Befreiung von einem Viertel des Gewinns aus den neuen Betrieben oder Fabrikationsverfahren bei der Einkommensteuer, sowie bei der Gewerbesteuer gewährt. Die Summe der Steuerermäßigungen darf einen bestimmten Prozentsatz der Investitionen in Gelände, Gebäude, Betriebsausstattung, Einrichtungsgegenstände oder immaterielle Anlagewerte, sowie einen bestimmten Prozentsatz, der mit der Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen verbundenen Lohnkosten nicht übersteigen.

3.2.1.22 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Beinhaltet der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einen auf einem Grundstück realisierten Mehrwert, der durch die Geldentwertung bedingt ist, so kann dieser Mehrwert auf Antrag hin ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden. Steuerfrei ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert, der mit den gesetzlich vorgesehenen Aufwertungssätzen multipliziert wird, und dem ursprünglichen Buchwert. Die Ermittlung des aufgewerteten Buchwerts wird unter Berücksichtigung der Aufwertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Abschreibungen und Abzüge für Wertverluste durch die dafür vorgesehenen Koeffizienten ermittelt, die den Jahren entsprechen, in denen der Abschluss des Wirtschaftsjahres liegt, in denen die Anschaffung oder Herstellung des Grundstücks, die Abschreibungen und die Abzüge für Wertverluste vorgenommen wurden.

3.2.1.23 Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn eines Einzelunternehmens oder eines gemeinschaftlichen Unternehmens wird um einen Freibetrag von 10.000 Euro gekürzt oder auf einen verhältnismäßigen Teil dieses Betrags, je nachdem sich die Veräußerung oder die Aufgabe auf den ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Bruchteil dieses Betriebs bezieht. Enthält der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn einen auf einem Grundstück realisierten Mehrwert, so erhöht sich der Freibetrag auf 25.000 Euro, ohne jedoch über dem erzielten Mehrwert zu liegen.

3.2.2 Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft

3.2.2.1 Definition des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Zum land- und forstwirtschaftlichen Gewinn gehören:

- Einkünfte aus der Bodenbewirtschaftung, wie der eigentlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Weinbau, der Blumenzucht, dem Gemüsebau, dem Obstbau, den Baumschulen, dem Gewächshausbetrieb. Bei der Forstwirtschaft gilt der bloße Besitz von forstwirtschaftlichen Flächen als forstwirtschaftlicher Betrieb;
- Einkünfte aus Tierzucht oder Viehmast;

- Einkünfte aus der Bienenzucht und dem Betrieb von Fischteichen, die keiner besonderen Einrichtung industrieller Art bedürfen;
- Einkünfte aus Jagd und Fischfang, die vom Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden.

Der land- und forstwirtschaftliche Gewinn begreift ebenfalls den Gewinn, der bei der Veräußerung des ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Bruchteils dieses Betriebs oder bei der endgültigen Aufgabe des Betriebs oder eines Teilbetriebs erzielt wird.

3.2.2.2 Gewinnermittlungsmethode des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ist im Prinzip nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung zu ermitteln. Eine großherzogliche Verordnung hat jedoch eine vereinfachte Gewinnermittlungsmethode eingeführt.

3.2.2.3 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich über die Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Davon abweichend erstreckt sich das Wirtschaftsjahr der forstwirtschaftlichen Betriebe über den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September.

3.2.2.4 Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens

Zum Betriebsvermögen gehören nur die Güter, die ihrem Wesen nach zur Nutzung von betrieblichen Zwecken bestimmt sind.

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Gewinnermittlung sind die Wertschwankungen auszuschließen, die den zum Anlagevermögen gehörenden Grund und Boden, sowie die im Boden enthaltene Düngemittel und Saat sowie die stehende Ernte betreffen.

3.2.2.5 Bewertungsregeln

Unter Vorbehalt der in diesem Unterabschnitt bezeichneten Abweichungen sind die Güter des Betriebsvermögens nach den Bewertungsgrundsätzen des Gewinns aus Gewerbebetrieb zu bewerten:

- bei Vieh in der Aufzucht kann der höhere Teilwert angesetzt werden;
- der Grund und Boden ist bei der Einlage oder der Entnahme mit den Anschaffungskosten anzusetzen;
- die geernteten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sind am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Teilwert anzusetzen.

3.2.2.6 *Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums*

Siehe unter 3.2.1.15.

3.2.2.7 *Steuerkredit für Selbständige*

Siehe unter 3.2.1.17.

3.2.2.8 *Gewinnabzug bei Neuinvestitionen*

Um die Modernisierung der Landwirtschaft zu fördern, können Landwirte, mit Ausnahme der Forstwirte, einen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen, von ihrem Gewinn abziehen, falls diese Investitionen in Betrieben getätigt werden, die im Großherzogtum Luxemburg gelegen sind und dazu bestimmt sind, dort auf Dauer zu bleiben. Ausgeschlossen sind die Wirtschaftsgüter, deren jeweiliger Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht höher als 870 Euro ist.

Der Abzug ist festgesetzt auf:

- 30 v. H. für Investitionen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro, und auf
- 20 v. H. für Investitionen über den Betrag von 150.000 Euro.

3.2.2.9 *Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen*

Siehe unter 3.2.1.19.

3.2.2.10 *Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung*

Siehe unter 3.2.1.20.

3.2.2.11 *Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks*

Die Bedingungen für die Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts, bei der Festsetzung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns sind dieselben wie die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

3.2.2.12 *Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn*

Die Festsetzung des Freibetrages erfolgt nach denselben Bestimmungen, welche für den Gewinn aus Gewerbebetrieb festgelegt sind.

3.2.3 *Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes*

3.2.3.1 *Definition des Gewinns aus der Ausübung eines freien Berufes*

Als Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gelten die Einkünfte aus den nachfolgend bezeichneten Tätigkeiten, wenn diese selbständig ausgeübt werden:

- 1) die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit;
- 2) die Berufstätigkeit der
 - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Krankengymnasten, Masseur,
 - Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Vermögensverwalter, Steuerberater, Buchhalter,
 - Ingenieure, Architekten, Chemiker, Erfinder, Journalisten, Sachverständigen, Fotoreporter, Dolmetscher, Übersetzer,sowie ähnliche Berufstätigkeiten;
- 3) die Tätigkeit der Verwalter, der Kommissare und der Personen, die eine ähnliche Aufgabe bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ausüben. Die den Verwalter für die tägliche Geschäftsführung gewährte Vergütungen fallen unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes umfasst auch den Gewinn, der bei der Veräußerung des der Ausübung des freien Berufes dienenden Betriebsvermögens oder bei der Aufgabe der Tätigkeit erzielt wird.

3.2.3.2 *Ermittlung des Gewinns und Bewertungsregeln*

Die Bestimmungen, die zur Festsetzung des Gewinns aus Gewerbebetrieb angewendet werden, sind, sofern sie mit den Verhältnissen bei der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit vereinbar sind, in entsprechender Weise bei der Festsetzung des Gewinns aus einer freiberuflichen Tätigkeit anzuwenden.

3.2.3.3 *Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens*

Das Betriebsvermögen umfasst bei der Ausübung eines freien Berufs nur die Güter, die ihrem Wesen nach der Ausübung dieses Berufs zu dienen bestimmt sind und deren Besitz in direktem Zusammenhang mit der Ausübung dieses Berufs steht.

3.2.3.4 *Steuerbefreiung von 80 v.H. der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums*

Siehe unter 3.2.1.15.

3.2.3.5 *Steuerkredit für Selbständige*

Siehe unter 3.2.1.17.

3.2.3.6 *Einkommensteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen*

Siehe unter 3.2.1.19.

3.2.3.7 *Einkommensteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung*

Siehe unter 3.2.1.20.

3.2.3.8 *Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks*

Die Bedingungen für die Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts, bei der Festsetzung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinns, sind dieselben wie die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

3.2.3.9 *Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn*

Die Festsetzung des Freibetrages erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für den Gewinn aus Gewerbebetrieb vorgesehen sind.

3.2.4 *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*

3.2.4.1 *Definition der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*

Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten:

- 1) Bezüge und Vorteile, die aufgrund einer nichtselbständigen Beschäftigung erlangt werden und die Pensionen, die vom Arbeitgeber vor der endgültigen Aufgabe dieser Beschäftigung gewährt werden;
- 2) Gelder, die nach der Aufgabe einer nichtselbständigen Beschäftigung als Gehalts- oder Lohnnachzahlung oder als Entlassungsschädigung gezahlt werden; unter gewissen Bedingungen sind die Entlassungsschädigungen ganz oder teilweise von der Steuer befreit;
- 3) Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld und Mutterschaftsgeld, insoweit diese Leistungen den Arbeitslohn ersetzen;
- 4) Zuweisungen, Beiträge und Versicherungsprämien, die an ein Zusatzpensionsregime im

Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime gezahlt werden, Zuweisungen des Arbeitgebers an eine betriebsinterne, sich auf das abgeänderte Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime beziehende Einrichtung, sowie, falls der Arbeitnehmer oder seine Berechtigten aufgrund einer solchen Einrichtung eine Leistung in Form einer Kapitalabfindung erhalten haben, der positive Unterschied zwischen der bezahlten Kapitalabfindung und der entsprechenden Rückstellung am Abschluss des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, in dem die Leistung gezahlt wird.

Diese Vorteile sind durch Steuerabzug zu Lasten des Arbeitgebers zu besteuern. Der Steuerabzug beträgt 20 v.H.

Bei der Besteuerung der Arbeitnehmer durch Veranlagung, oder durch Lohnsteuerjahresausgleich, werden die Dotierungen, Beiträge, Zuweisungen oder Prämien, die pauschal besteuert wurden, und die pauschale Abzugssteuer bei der Ermittlung der Einkünfte, bei der Feststellung der abzugsfähigen Sonderausgaben, sowie bei der Erfassung der abzugsfähigen oder bezahlten Steuern außer Acht gelassen.

3.2.4.2 *Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Vom zu versteuernden Arbeitslohn wird jährlich ein Mindestpauschbetrag für Werbungskosten i.H. von 936 Euro abgezogen. (396 Euro für Fahrtkosten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte, sowie 540 Euro für andere Werbungskosten als Fahrkosten).

Vom zu versteuernden Lohn wird jährlich ein Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben i.H. von 480 Euro abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, wird dieser Pauschbetrag grundsätzlich verdoppelt.

Abzugsfähig als Sonderausgaben sind des Weiteren die infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern für die Kranken- und Rentenversicherung entrichteten Abzüge und Beiträge, sowie die von Lohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen

eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem.

3.2.4.3 Steuerkredit für Arbeitnehmer

Jedem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht hat und der im Besitz einer Lohnsteuerkarte ist, wird ein Steuerkredit für Arbeitnehmer bewilligt. Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche dem Arbeitnehmer gewährten Löhne.

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer ist auf 300 Euro jährlich festgesetzt. Der monatliche Betrag beläuft sich auf 25 Euro und der tägliche Betrag auf 1 Euro.

Der Steuerkredit wird vom Arbeitgeber während des Steuerjahres gezahlt, auf das er sich bezieht. Für Einkünfte, die nicht wenigstens 936 Euro im Jahr, beziehungsweise 78 Euro im Monat oder 3,12 Euro am Tag erreichen, wird der Steuerkredit für Arbeitnehmer nicht gewährt. Der Steuerkredit für Arbeitnehmer ist ausschließlich im Rahmen des vom Arbeitgeber gebührend vorgenommenen Steuerabzugs auf Gehälter und Löhne auf der Grundlage einer Lohnsteuerkarte anzurechnen und zu erstatten.

3.2.5 Einkünfte aus Pensionen und Renten

3.2.5.1 Definition der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Als Einkünfte aus Pensionen oder Renten gelten

- a) Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis oder wiederkehrende Bezüge und Nebenleistungen aus einer autonomen Pensionskasse, die sich ganz oder teilweise aus Beiträgen der Versicherten zusammensetzt, die Erziehungspauschale, sowie verschiedene Renten, deren Zweck es ist Einkommensverluste zu ersetzen
- b) Renten jeder Art und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile, die auf einem Anspruchsrecht begründen oder als freiwillige Zuwendung gezahlt werden.

3.2.5.2 Ermittlung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

Unter bestimmten Voraussetzungen sind 50 v.H. des Nettobetrages der Leibrenten und anderer lebenslänglich wiederkehrender Bezüge von der Steuer befreit, falls diese entgeltlich, mittels globaler Gegenleistung oder als Entschädigung festgesetzt worden sind.

Die Einkünfte aus Pensionen und Renten ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Als Werbungskosten wird jährlich ein Mindestpauschbetrag von 300 Euro abgezogen.

3.2.5.3 Steuerkredit für Pensionsempfänger

Jedem Steuerpflichtigen mit Einkünften aus unter 3.2.5.1. Buchstabe a erwähnten Pensionen oder Renten, für die Luxemburg das Besteuerungsrecht hat, und der im Besitz einer Steuerkarte ist, wird ein Steuerkredit für Pensionsempfänger bewilligt. Der Steuerkredit kommt nur einmal in Betracht für sämtliche dem Steuerpflichtigen gewährten Pensionen und Renten.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger ist auf 300 Euro jährlich festgesetzt. Der monatliche Betrag beläuft sich auf 25 Euro. Der Steuerkredit für Pensionsempfänger ist auf die Zeitspanne begrenzt, in der der Steuerpflichtige Einkünfte aus o.g. Pensionen oder Renten bezieht. Er wird von der Pensionskasse oder jedem anderen Pensionsschuldner während des Steuerjahres gezahlt, auf das er sich bezieht. Für Einkünfte, die nicht wenigstens 300 Euro im Jahr, oder 25 Euro im Monat erreichen, wird der Steuerkredit für Pensionsempfänger nicht gewährt.

Der Steuerkredit für Pensionsempfänger ist ausschließlich im Rahmen des von der Pensionskasse oder eines jeden anderen Pensionsschuldners gebührend vorgenommenen Steuerabzugs auf Gehälter und Löhne auf der Grundlage einer Steuerkarte anzurechnen und zu erstatten.

3.2.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

3.2.6.1 Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

- a) Dividenden, Gewinnanteile und sonstige Bezüge jeglicher Form aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter und insbesondere an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften; unter bestimmten Voraussetzungen ist jeweils die Hälfte dieser Einkünfte einkommensteuer- und gewerbesteuerfrei;

- b) Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in ein Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;
- c) Zinsen und Zinsrückstände aus Schuldverschreibungen und sonstigen, ähnlichen Wertpapieren, einschließlich der Gewinnanteile und der Rückzahlungsprämien;
- d) Zinsen aus Forderungen jeder Art, die nicht unter b) oder c) fallen, insbesondere aus Hypothekendarlehen, Darlehen, Guthaben, Sparkonten und Kontokorrenten;
- e) Diskontbeträge von übertragbaren Forderungen;
- f) besondere Entgelte und Vorteile, die neben den unter a) bis e) bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
- g) Erträge aus der vor dem Auszahlungstermin getätigten Veräußerung von Dividenden- oder Zinsscheinen oder aus ähnlichen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Kapitalanteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden;
- h) das Entgelt, das bei der Veräußerung eines festverzinslichen Wertpapiers für die laufenden, aber noch nicht erfallenen Zinsen gewährt wird, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird.

Soweit die Einkünfte der unter a) bis h) bezeichneten Art zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehören, sind sie in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern.

Nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

- 1) Aktien und Anteile, die ganz oder teilweise unentgeltlich durch die Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, sowie die sich darauf beziehenden Bezugs- und Zeichnungsrechte, wenn die Ausgabe dieser Aktien und Anteile eine entsprechende Verminderung des Beteiligungsanteils der ursprünglichen Aktien oder Anteile der Bezugsberechtigten zur Folge hat;
- 2) Bezüge aus der Teilung des Gesellschaftskapitals eines Organismus mit kollektivem Charakter nach deren Auflösung, unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen über Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (siehe unter „Sonstige Einkünfte“);

- 3) Anfallende Bezüge aufgrund der Kapitalherabsetzung, sowie der Minderung der Rücklagen bei einem Aktienrückkauf einer Pensionsfondsgesellschaft mit veränderlichem Kapital, die dem Gesetz über Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer SEPCAV oder ASSEP unterliegt. Soweit diese Bezüge aufgrund eines Altersvorsorgevertrags anfallen, sind sie als sonstige Einkünfte zu versteuern.

3.2.6.2 Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsen auf einem Guthaben bei einer zugelassenen Bausparkasse sind von der Einkommensteuer befreit, vorausgesetzt die Bausparguthaben werden zur Finanzierung des Baus, der Anschaffung oder des Umbaus eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Appartements oder Hauses genutzt, einschließlich des Grundstückpreises sowie der Rückzahlung der zu diesem Zwecke eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist ein jährlicher Betrag des durch Veranlagung zu versteuernden Einkommens von 1.500 Euro von der Steuer befreit. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern wird dieser Freibetrag verdoppelt.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen getätigt werden.

Als Werbungskosten wird ein Mindestpauschbetrag von 25 Euro der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Einkünfte dieser Art beziehen, wird dieser Betrag verdoppelt.

Sind die Werbungskosten höher als die Einnahmen, kann der so entstandene Verlust nicht mit den Einkünften der anderen Einkommensarten ausgeglichen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die unter 3.2.6.1. Buchstabe a bezeichneten Einkünfte, wenn der Steuerpflichtige eine wesentliche Beteiligung in einer Körperschaft hält oder mehr als 50 v.H. seines beruflichen Einkommens aus der Ausübung einer Tätigkeit bei dieser Körperschaft bezieht.

3.2.6.3 *Einkommensteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital*

Steuerpflichtige, die über Anlagezertifikate in Risikokapital verfügen, erhalten auf Antrag hin eine Einkommensteuergutschrift, die als Einkommensteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital bezeichnet wird.

3.2.7 *Einkünfte aus der Vermietung von Gütern*

3.2.7.1 *Definition der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern*

Als Einkünfte aus der Vermietung von Gütern gelten:

- a) Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, soweit diese Einkünfte nicht unter b) oder c) einzuordnen sind;
- b) Einkünfte aus der Überlassung von Ausbeutungs- oder Gewinnungsrechten von mineralischen oder versteinerten Substanzen, die sich in der Erde oder auf ihrer Oberfläche befinden. Die Veräußerung solcher Substanzen wird der Überlassung von Ausbeutungs- oder Gewinnungsrechten gleichgestellt, außer wenn die Veräußerung sich auf ein fest abgegrenztes Vorkommen bezieht, nicht zeitlich begrenzt ist und die Zahlung des Veräußerungspreises oder eines Teils dieses Preises nicht nach dem Grad der Ausbeutung gestaffelt ist;
- c) Einkünfte aus Vergütungen für die Nutzung oder die Überlassung der Nutzung eines schriftstellerischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Urheberrechts, einschließlich der Kinofilme, eines Patents, eines Fabriknamens oder einer Handelsmarke, eines Zeichens oder eines Musters, eines Plans, einer geheimen Formel, eines geheimen Verfahrens oder eines ähnlichen Schutzrechts, sowie für die Nutzung oder die Überlassung des Rechts zur Benutzung einer industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstung und für aus industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Erfahrungen bezogene Informationen;
- d) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Forderung, die sich auf einen vor der Veräußerung eines Grundstücks liegenden Zeitraum bezieht, mit dem Veräußerungspreis eine Einheit bildet;

- e) der Nutzungswert der durch den Eigentümer benutzten Wohnung, einschließlich desjenigen der Nebengebäude. Dieser Nutzungswert wird durch Pauschalverfahren ermittelt.

Soweit die Einkünfte der unter a) bis e) bezeichnete Art zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehören, sind sie in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern.

3.2.7.2 *Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung von Gütern*

Die Einkünfte aus der Vermietung von Gütern ergeben sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Werbungskosten sind die Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden.

3.2.8 *Sonstige Einkünfte*

3.2.8.1 *Definition und Ermittlung der sonstigen Einkünfte*

Die sonstigen Einkünfte umfassen:

- a) Gewinne aus den nacherwähnten Spekulationsgeschäften, soweit sie nicht im Rahmen einer anderen Einkunftsart zu versteuern sind:

- 1) die Veräußerung von Gütern, die kurz vorher entgeltlich erworben wurden. Die Güter gelten als kurz vorher entgeltlich erworben, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre bei Grundstücken und nicht mehr als sechs Monate bei sonstigen Gütern beträgt;
- 2) Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Güter früher erfolgt als der Erwerb.

Spekulationsgewinne sind nicht steuerbar, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn unter 500 Euro liegt.

- b) Einkünfte aus der mehr als zwei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung erfolgten entgeltlichen Veräußerung von Grundstücken, die weder zu einem gewerblichen Betriebsvermögen, noch zu einem der Ausübung eines freien Berufes dienenden Vermögen gehören. Grundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, mit Ausnahme des Grund und Bodens, fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmung.

Die unter a) und b) aufgeführten Einkünfte ergeben sich aus dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und dem um die Werbungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungspreis andererseits. Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis der unter b) bezeichneten Güter ist gegebenenfalls durch Multiplikation mit den dafür vorgesehenen Koeffizienten aufzuwerten, um der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

Die unter a) und b) angeführten Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem veräußerten Grundstück um den Hauptwohnungssitz des Steuerpflichtigen handelt.

- c) Einkünfte aus der, mehr als sechs Monate nach ihrer Anschaffung, erfolgten entgeltlichen Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Organismus mit kollektivem Charakter. Die Einkünfte entsprechen dem um die Veräußerungs- und Anschaffungskosten geminderten Veräußerungspreis, wobei die Anschaffungskosten gegebenenfalls mit dem im Gesetz vorgesehenen Koeffizienten aufgewertet werden.

Der dem Gesellschafter mit wesentlicher Beteiligung, aus Anlass der gesamten oder teilweisen Teilung des Vermögens eines Organismus mit kollektivem Charakter, zufließende Betrag ist ebenfalls zu versteuern, sofern dieser die aufgewerteten Anschaffungskosten übersteigt.

Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Veräußerer, allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Lebenspartner und seinen minderjährigen Kindern, zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veräußerungstag zu mehr als 10 v.H. am Gesellschaftskapital beteiligt war.

Unter bestimmten Voraussetzungen führt der Tausch von Wertpapieren nicht zur Verwirklichung eines mit den Wertpapieren zusammenhängenden Mehrwerts.

Wenn der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung zum Gewinn aus Gewerbebetrieb, zum Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder zum Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes gehört, so ist er in der betreffenden Einkunftsart zu versteuern.

Der Gesamtbetrag der unter b) und c) aufgeführten sonstigen Einkünfte wird um einen Freibetrag von 50.000 Euro bzw. von 100.000 Euro bei zusammenveranlagten

Ehegatten oder Lebenspartner gekürzt, ohne dass jedoch dadurch ein Verlust entstehen kann. Dieser Freibetrag wird aber um die Freibeträge gemindert, die dem Steuerpflichtigen bereits in den zehn vorangegangenen Jahren aufgrund der Vorschriften des vorhergehenden Satzes gewährt worden sind.

Einkünfte, die bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks erzielt werden, das durch Erbschaft in direkter Linie erworben wurde und von den Eltern als Hauptwohnsitz benutzt wurde, werden unter bestimmten Voraussetzungen um einen weiteren Freibetrag gekürzt.

Des Weiteren können die bei Grundstücksverkauf erzielten Einkünfte unter gewissen Voraussetzungen auf Ersatzgrundstücke übertragen werden.

- d) Einkünfte aus Leistungen, die nicht einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen. Solche Einkünfte sind jedoch nicht zu versteuern, wenn sie weniger als 500 Euro im Jahr betragen.
- e) die vorzeitige Rückzahlung eines Kapitalbetrags aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, sowie die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse an den Leistungsberechtigten des Empfängers solcher Verträge.
- f) die vorzeitige Rückzahlung der angesammelten Ersparnisse sowie des Kapitalbetrags einer vorzeitig ausbezahlten Leibrente aufgrund eines unter e) bezeichneten Altersvorsorgevertrags.

3.3 Sonderausgaben

Die folgenden Lasten und Ausgaben sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen:

- 1) auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Renten und dauerhafte Lasten, die an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gezahlt werden, stellen jedoch nur dann Sonderausgaben dar, wenn sie
- a) anlässlich einer Übertragung von Gütern vertraglich festgesetzt wurden und nicht übermäßig hoch im Vergleich zum Wert der übertragenen Güter sind;

- b) durch ein Gerichtsurteil, im Rahmen einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden;
- c) durch ein Gerichtsurteil, im Rahmen einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Ehescheidung, festgesetzt wurden, und unter der Voraussetzung der gemeinsamen Beantragung des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung.

Gleich denen, bei einer einverständlichen Ehescheidung festgesetzten Unterhaltsleistungen, sind die unter b) und c) bezeichneten Unterhaltsleistungen nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 24.000 Euro abzugsfähig.

Dazu ist zu bemerken, dass Renten und dauerhafte Lasten, die beim Schuldner nicht abzugsfähig sind, beim Empfänger nicht besteuert werden.

Die Abzugsfähigkeit von wiederkehrenden Leibrentenleistungen, die entgeltlich und mittels globaler Gegenleistung festgesetzt wurden, ist auf 50 v.H. der Leistungen begrenzt.

- 2) Schuldzinsen, bis zur Höhe einer vom Familienstand des Steuerpflichtigen abhängigen Grenze, und soweit sie nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Diese Abzugsbegrenzung gilt jedoch nicht für Zinsen, die sich auf ein Darlehen für die Finanzierung eines an die Miterben zu zahlenden Ausgleichsbetrags beziehen, der in Zusammenhang mit einem in die Erbauseinandersetzung fallenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht.
- 3) die folgenden Beiträge und Versicherungsprämien:
 - a) die infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern für die Kranken- und Rentenversicherung entrichteten Abzüge und Beiträge, sowie die von Lohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem;
 - b) die infolge des Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern für die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung entrichteten Beiträge. Dies gilt ebenfalls für die von Nichtlohnempfängern entrichteten Pflichtbeiträge an ein ausländisches, im Rahmen eines bi- oder multilateralen

Abkommens erfassten Sozialversicherungssystem;

- c) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro, die auf Lohnempfang bezogene persönliche Beiträge, entrichtet im Hinblick auf ein durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführtes Zusatzpensionsregime, oder auf ein ausländisches Zusatzpensionsregime;
- d) persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Rentenversicherungsabschnitten bei einem luxemburgischen oder einem ausländischen, im Rahmen eines bi- oder multilateralen Abkommens erfassten, gesetzlichen Sozialversicherungssystem;
- e) Prämien für Lebens-, Todesfall-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, die an im Großherzogtum Luxemburg zugelassene Gesellschaften entrichtet wurden oder an Privatgesellschaften, die in einem der anderen Staaten der Europäischen Union ihren Sitz haben und dort zugelassen sind, sowie die entrichteten Beiträge an anerkannte Unterstützungsvereine, deren Zweck in der Gewährung von Hilfeleistungen an ihre Mitglieder oder deren Familienangehörigen im Krankheitsfall, bei Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit, Erwerbslosigkeit, Alter oder Tod besteht. Prämien und Beiträge, die mittelbar oder unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen, sind nur unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig.

Bei Verträgen, welche die Zusicherung von Leistungen im Erlebensfall enthalten, sind die Prämien und Beiträge nur abzugsfähig, wenn die Verträge für eine tatsächliche Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen worden sind und wenn die Prämien und Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, auf der Basis der gemäß dem Vertrag versicherten Person, berechnet werden. Die Prämien und Beiträge können nur bis zu einem bestimmten und vom Familienstand des Steuerpflichtigen abhängigen Höchstbetrag abgezogen werden;

- f) Beiträge, die aufgrund eines Bausparvertrags zwecks Finanzierung des Baus,

der Anschaffung oder des Umbaus einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung oder Hauses, im Großherzogtum zugelassenen Bausparkassen entrichtet wurden, oder an Bausparkassen, die ihren Sitz in einem anderen Staat der Europäischen Union haben und dort zugelassen sind. Die Prämien und Beiträge sind nur bis zu einem, vom jeweiligen Familienstand des Steuerpflichtigen abhängigen, Höchstbetrag abzugsfähig;

- g) bis zu einem bestimmten jährlichen Höchstbetrag, die Vorsorgeaufwendungen, die aufgrund eines individuellen, bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Finanzinstitut abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags entrichtet wurden, vorausgesetzt, letzterer sieht eine auf mindestens 10 Jahre hinausgeschobene Rückzahlung von höchstens der Hälfte der angesammelten Ersparnisse vor, zahlbar frühestens im Alter von 60 Jahren und spätestens im Alter von 75 Jahren, sowie die Übernahme oder die Umwandlung in einen Versicherungsvertrag für den Restbetrag, welcher eine monatlich zu zahlende Leibrente sichert. Die abzugsfähigen Höchstbeträge werden aufgrund des erreichten Alters des Versicherungsnehmers am Anfang des Steuerjahres festgesetzt.

Für Sonderausgaben im Sinne der obenaufgeführten Nummern 1., 2., 3.d), 3.e), 3.f) und 3.g) ist ein Mindestpauschbetrag von 480 Euro jährlich abzuziehen. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartner, welche beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, entspricht der Pauschbetrag der Summe der Pauschbeträge, die anzuwenden wäre, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht zusammenveranlagt würden.

- 4) bestimmte Schenkungen, soweit sie weder über 20 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte, noch über 1.000.000 Euro liegen; Beträge, die diese angegebenen Grenzen überschreiten, können unter denselben Bedingungen und Grenzen auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden;
- 5) Verluste vorheriger Wirtschaftsjahre, die im Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen, im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder bei der Ausübung eines freien Berufes entstanden sind, falls diese nicht im Steuerjahr der Entstehung mit anderen Einkünften ausgeglichen und

während keinem späteren Steuerjahr als Sonderausgaben abgezogen werden konnten.

4. Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der verschiedenen Einkunftsarten (gegebenenfalls berichtigt durch den Freibetrag für Veräußerungs- oder Aufgabegewinn), vermindert um die Sonderausgaben und gegebenenfalls zusätzlich um die nachfolgenden Freibeträge berichtigt (ajustiert):

- 1) Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen:
auf Antrag hin wird dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen für außergewöhnliche Belastungen gewährt, welche ihm zwangsläufig erwachsen und seine Leistungsfähigkeit erheblich vermindern;
- 2) Freibetrag für nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kinder:
auf Antrag hin wird dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen gewährt für die nicht zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, allerdings für deren Unterhalt und Erziehung der Steuerpflichtige überwiegend aufkommt;
- 3) Außerberuflicher Freibetrag für zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner:
zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartner wird ein außerberuflicher Freibetrag von dem zu versteuernden Einkommen gewährt, der auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro pro Steuerjahr festgesetzt ist,
 - wenn jeder einzelne Ehegatte oder Lebenspartner entweder einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt;
 - wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus der Ausübung eines freien Berufs erwirtschaftet, und der andere Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner als hilfeleistender Ehegatte oder hilfeleistender Lebenspartner der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) beigetreten ist;

- auf Antrag hin, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus der Ausübung eines freien Berufs erwirtschaftet, oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, und der andere Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner seit weniger als drei Monaten eine Altersrente bezieht.

5. Bemessungsgrundlage und Erhebung der Steuer

5.1 Steuerveranlagung

Grundsätzlich wird die Steuer jährlich aufgrund einer Erklärung des Steuerpflichtigen festgesetzt.

Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise aus Einkünften, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder auf Tantiemen unterliegen, so findet eine Besteuerung durch Veranlagung besonders dann statt,

- 1) wenn das zu versteuernde Einkommen über 100.000 Euro liegt, oder
- 2) wenn das zu versteuernde Einkommen nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte von mehr als 600 Euro erfasst, oder
- 3) wenn das zu versteuernde Einkommen Einkünfte aus dem Quellensteuerabzug unterliegenden Kapitalerträgen von mehr als 1.500 Euro erfasst, oder
- 4) wenn das Einkommen versteuert wird bei Ehegatten, die gemeinsam die Zusammenveranlagung beantragt haben und nicht dauerhaft getrennt leben, und bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist, während der andere eine nichtansässige Person ist, oder
- 5) wenn das zu versteuernde Einkommen aus Tantiemen von mehr als 1.500 Euro besteht, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, oder
- 6) wenn das Einkommen versteuert wird bei Lebenspartner, die gemeinsam die Zusammenveranlagung beantragt haben.

Bezieht ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug auf Arbeitslöhnen oder Pensionen unterliegen, wird die Veranlagungsgrenze für die Steuerpflichtigen der Steuerklassen 1 und 2 auf 36.000 Euro herabgesetzt und auf 30.000 Euro für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse 1a.

Das Steuerjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein und umfasst die in diesem Jahr erzielten Gewinne und zugeflossenen Einkünfte. Gewerbe-

treibende mit ordnungsmäßiger Buchführung können ihre regelmäßigen Wirtschaftsabschlüsse auf einen anderen Tag als den 31. Dezember tätigen; das Steuerjahr begreift in diesen Fällen die Gewinne des oder der im Steuerjahr abgeschlossenen Wirtschaftsjahre(s).

5.2 Quellensteuerabzug

(zur Abgeltungsquellensteuer auf verschiedenen Zinserträgen s. Kapitel 7)

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen auf die durch Veranlagung festzusetzende Steuer zu leisten; zusätzlich wird ein Quellensteuerabzug bei den nachfolgenden Einkünften durchgeführt:

- 1) bei Löhnen und Gehältern;
- 2) bei Pensionen und Renten aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse, die sich ganz oder teilweise aus Beiträgen der Versicherten zusammensetzt, sowie bei der Erziehungspauschale;
- 3) bei folgenden, inländischen Kapitalerträgen:
 - a) Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften);
 - b) Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in ein Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;
 - c) Zinsen und Zinsrückstände aus Schuldverschreibungen, wenn neben der festen Verzinsung eine Zusatzverzinsung vereinbart worden ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet.

Der Steuerabzug beträgt 15 v.H. Dem Steuerabzug unterliegen die Bruttoerträge ohne jeden Abzug.

Die unter a) bis c) aufgezählten Einkünfte gelten als inländische Einkünfte, wenn es sich bei dem Schuldner um den großherzoglichen Staat, eine Gemeinde, eine öffentlichrechtliche luxemburgische Anstalt, eine Körperschaft des privaten Rechtes, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Großherzogtum hat, oder um eine natürliche Person, die ihren

steuerlichen Wohnsitz im Großherzogtum hat, handelt.

- 4) auf Tantiemen und ähnlichen Bezügen, welche den Aufsichtsratsmitgliedern und Kommissaren von inländischen Gesellschaften als Entgelt für ihren Überwachungsauftrag gewährt werden. Der Steuerabzug beträgt 20 v.H. des Bruttobetrags ohne jeden Abzug.

Bei einem nichtansässigen Steuerpflichtigen gilt grundsätzlich der Steuerabzug auf Tantiemen als endgültige Besteuerung, wenn sich sein inländisches Einkommen ausschließlich aus Tantiemen zusammensetzt, deren Bruttobetrag nicht über 100.000 Euro pro Steuerjahr liegt.

Der Schuldner hat die oben erwähnten Quellensteuerabzüge für Rechnung des Empfängers durchzuführen.

5.3 Anrechnung auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer

- Die Steuermäßigung für ein Kind in Form eines Steuernachlasses, wenn kein Anspruch auf den von der Nationalen Kasse für Familienzulagen (Caisse nationale des prestations familiales) ausgezahlten Kinderbonus besteht,
- die Quellensteuerabzüge, sowie der Steuerkredit für Alleinerziehende und der Steuerkredit für Selbständige ;
- die vierteljährlich entrichteten Vorauszahlungen

werden auf die durch Veranlagung festgestellte Einkommenssteuer angerechnet.

Der Mehrbezug der Vorauszahlungen oder des Quellensteuerabzugs wird dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen rückerstattet.

5.4 Steuerkredit für Alleinerziehende

Auf Antrag erhalten unverheiratete Steuerpflichtige, die in den Genuss einer Ermäßigung für Kinder kommen, einen Steuerkredit, bezeichnet als Steuerkredit für Alleinerziehende.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende beträgt 750 Euro. Hat die persönliche Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, reduziert sich der Steuerkredit auf 62,5 Euro für jeden vollen Monat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Der Steuerkredit für Alleinerziehende ist dem Steuerpflichtigen zu erstatten, soweit er die Steuerforderung übersteigt.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende ist zu kürzen um 50 v.H. des Betrags von Zuwendungen jeglicher Art, die das Kind erhält, soweit sie den Jahresbetrag von 1.920 Euro oder den Monatsbetrag von 160 Euro übersteigen. Waisenrenten und Familienleistungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei mehreren Kindern und Zuwendungen ist pro Kind der geringste Betrag der Zuwendungen zu berücksichtigen, um gegebenenfalls den Steuerkredit zu kürzen.

Der Steuerkredit für Alleinerziehende wird Arbeitnehmern und Rentnern durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet, wenn diese Einkünfte der Einkommensteuer durch Steuerabzug auf der Grundlage einer Lohnsteuerkarte unterliegen.

Ist der Steuerkredit für Alleinerziehende dem Steuerpflichtigen aufgrund von dieser Bestimmung während des Steuerjahres nicht bewilligt worden – oder nur teilweise bewilligt worden –, kann der Steuerpflichtige ihn nach Ablauf des Steuerjahres erhalten. Arbeitnehmer oder Rentner, die nicht veranlagt werden, erhalten die Anrechnung des Steuerkredits für Alleinerziehende anlässlich eines Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich. Die nicht im vorstehenden Satz bestimmten Steuerpflichtigen sind auf Antrag durch Veranlagung zu besteuern. In diesem Fall ist der Steuerkredit für Alleinerziehende auf die Steuer anzurechnen und gegebenenfalls zu erstatten, soweit er die Steuerforderung übersteigt.

6. Berechnung der Steuer

6.1 Steuerklassen

Zwecks Anwendung des Steuertarifs werden die Steuerpflichtigen in 3 Klassen eingeteilt:

- 1) die Klasse 1 erfasst die Personen, die weder der Klasse 1a noch der Klasse 2 angehören;
- 2) die Klasse 1a erfasst die nachfolgenden Personen, soweit sie nicht der Klasse 2 angehören:
 - a) verwitwete Personen;
 - b) Personen, die eine Steuermäßigung für ein Kind erhalten, entweder in Form eines Kinderbonus oder in Form eines Steuernachlasses;
 - c) Personen, die am Anfang des Steuerjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) die Klasse 2 begreift:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner, die zusammen zu veranlagten sind;

- b) verwitwete Personen, deren Ehe durch Tod innerhalb der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre aufgelöst wurde;
- c) Personen, die innerhalb der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre geschieden wurden oder aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses getrennt leben.

6.2 Steuerermäßigung für ein Kind

Ab dem Steuerjahr 2008, wird die Steuerklasse des Steuerpflichtigen nicht mehr direkt von der Steuerermäßigung für ein Kind beeinflusst. Die Steuerermäßigung für ein Kind, wird in Zukunft in Form eines Kinderbonus gewährt. Der Kinderbonus beträgt 76,88 Euro im Monat. Besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbonus, wird die Steuerermäßigung, auf Antrag, in Form eines Steuernachlasses gewährt.

Die Nationale Kasse für Familienzulagen (Caisse nationale des prestations familiales) zahlt den Kinderbonus für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Familienzulagen zusteht

Ab dem Steuerjahr 2010, wird die Steuerermäßigung für ein Kind außerdem entweder in Form einer Studienbeihilfe im Rahmen eines Hochschulstudiums oder in Form einer Beihilfe für Jugendliche, die einen Freiwilligendienst leisten, gewährt.

Jeder Steuerpflichtige zu dessen Haushalt ein Kind gehört, das am Anfang des Steuerjahres:

- weniger als 21 Jahre alt ist,
- mindestens 21 Jahre alt ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
- mindestens 21 Jahre alt ist und geistig oder körperlich behindert ist

und das kein Kinderbonus, keine Studienbeihilfe, sowie keine Beihilfe für Freiwillige erhalten hat, kann nach Ablauf des Steuerjahres einen Antrag stellen auf eine Kinderermäßigung, in Form eines Steuernachlasses welcher auf den geschuldeten Steuerbetrag angerechnet wird. Die Kinderermäßigung in der Form des Steuernachlasses beträgt 922,5 Euro.

6.3 Beschäftigungsfonds

Als Beitrag zum Beschäftigungsfonds wird die aufgrund der Steuertabelle festgesetzte Einkommensteuer um 4 v.H. erhöht.

Bei einem ajustierten zu versteuernden Einkommen von mehr als 150.000 Euro in den Steuerklassen 1 und 1a oder von mehr als 300.000 Euro in der Steuerklasse 2 wird diese Einkommensteuer um 6 v.H. erhöht.

6.4 Steuerfreies Mindesteinkommen

Für das Steuerjahr 2011 beträgt das steuerfreie Mindesteinkommen:

- 11.265 Euro für Steuerpflichtige der Steuerklasse 1,
- 22.530 Euro für Steuerpflichtige der Steuerklasse 1a,
- 22.530 Euro für Steuerpflichtige der Steuerklasse 2.

6.5 Steuertabellen

Grundsätzlich ist der Steuertarif für sämtliche Einkünfte gleich, ungeachtet der Art der Einkünfte oder der Methode der Steuererhebung.

Die Steuertabellen für den Steuerabzug bei Löhnen und Gehältern, sowie bei Pensionen und Renten, sind von der Einkommensteuertabelle abgeleitet. Sie berücksichtigen jedoch die Besonderheiten dieser Art der Steuererhebung, sowie der entsprechenden Einkunftsarten, und beinhalten den Zuschlag von 2,5 v.H. als Beitrag zum Beschäftigungsfonds.

Abweichend vom normalen Besteuerungsverfahren werden jedoch jene Löhne pauschal besteuert, welche die Arbeitgeber im Rahmen ihrer privaten Lebensführung an Angestellte für Haushaltsarbeiten und Kinderaufsicht, sowie für die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit benötigte Hilfe oder Pflege zahlen. Die Pauschalsteuer beträgt 10 v.H. des Nettolohns und ist zu Lasten des Arbeitgebers. Die Pauschalsteuer wird durch die Allgemeine Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) für Rechnung der Steuerverwaltung erhoben.

Nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres kann der Arbeitnehmer die Regulierung des pauschal besteuerten Arbeitslohns nach den Regeln des normalen Besteuerungsverfahrens beantragen.

6.6 Außerordentliche Einkünfte

6.6.1 Definition der außerordentlichen Einkünfte

Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so werden diese nicht nach der allgemeinen Steuertabelle, sondern

nach besonderen, ermäßigten Steuersätzen versteuert.

Als außerordentlich gelten folgende Einkünfte:

- 1) Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufes, bestehend aus der Vergütung einer Sondertätigkeit, die sich klar von der ordentlichen Tätigkeit abgrenzt und sich über mehrere Jahre erstreckt oder bestehend aus der gesamten Vergütung einer ordentlichen Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ohne dass noch eine andere Tätigkeit im Rahmen des freien Berufes ausgeübt wird, wenn diese Einkünfte vollständig in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 2) außerordentliche Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, die sich wirtschaftlich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr beziehen und die aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Empfängers und des Schuldners der Einkünfte sind, in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 3) wiederkehrende Lohnbezüge aus nichtselbständiger Arbeit, die sich auf einen, dem Steuerjahr vorhergehenden oder nachfolgenden Lohnzahlungszeitraum beziehen und die aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Empfängers und des Schuldners der Einkünfte sind, in einem einzigen Steuerjahr zu versteuern sind;
- 4) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährte Entschädigungen, für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, sowie für die Aufgabe oder Anwartschaft einer Gewinnbeteiligung gewährte Abstandszahlungen, insofern sie Einkünfte ersetzen, die mit einem anderen Zeitraum als dem Steuerjahr zusammenhängen;
- 5) Einkünfte aus der Veräußerung oder Aufgabe eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines, einem freien Beruf dienenden Vermögens;
- 6) Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken, wobei Spekulationsgewinne ausgeschlossen sind;
- 7) Einkünfte aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen;
- 8) Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen;
- 9) die unter 4. bezeichneten Entschädigungen, insofern der gewährte Schadensersatz auf einen Körperschaden zurückzuführen ist;

10) die Rückzahlung eines Kapitalbetrags aufgrund der Erfüllung von bestimmten Altersvorsorgeverträgen, sowie die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse dieser Verträge. Ebenfalls betroffen ist die Rückerstattung der angesammelten Ersparnisse solcher Verträge aufgrund von Invalidität oder schwerer Krankheit.

11) Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt.

6.6.2 Berechnung der Steuer auf außerordentlichen Einkünften

6.6.2.1 Besteuerung nach der pauschalen Verteilungsmethode

Die Steuer auf den unter 1) bis 4) bezeichneten außerordentlichen Einkünften entspricht dem Vierfachen des Überschusses der Steuer, die sich bei Anwendung des normalen Tarifs auf das um den vierten Teil der außerordentlichen Einkünfte erhöhte gewöhnliche Einkommen ergibt, über die Steuer, die auf dem gewöhnlichen Einkommen lastet. Der Steuersatz auf den außerordentlichen Einkünften darf jedoch nicht höher sein als 22,8 v.H.

6.6.2.2 Besteuerung nach dem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes

Der Steuersatz der unter 11) bezeichneten Einkünfte entspricht einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das ajustierte Einkommen angewendet wird.

6.6.2.3 Besteuerung nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes

Der Steuersatz der unter 5) bis 10) bezeichneten Einkünfte entspricht der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das ajustierte Einkommen angewendet wird.

6.7 Berechnung der Steuer auf landwirtschaftlichem Gewinn

Der Teil des landwirtschaftlichen Gewinns, der über dem durchschnittlichen Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres und der drei vorhergehenden Jahre liegt, wird nach dem Steuersatz, der dem gewöhnlichen Einkommen entspricht, besteuert, jedoch ohne dass der Steuersatz höher als 27 v.H. liegt und die Steuerkürzung höher als 5.000 Euro ist.

6.8 Berechnung der Steuer auf dem Gewinn aus einer künstlerischen Tätigkeit

Der Teil des Gewinns aus einer künstlerischen Tätigkeit, der über dem durchschnittlichen Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres und

der drei vorhergehenden Jahre liegt, wird gemäß der pauschalen Verteilungsmethode besteuert, jedoch ohne dass der Steuersatz höher als 22,8 v.H. ist.

6.9 Ausländische Einkünfte und ausländische Steuern

6.9.1 Bei Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

Die Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte wird beseitigt durch die Freistellungsmethode oder die Anrechnungsmethode.

6.9.1.1 Freistellungsmethode

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger Einkünfte, die durch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem anderen Staat frei gestellt sind, so werden diese Einkünfte einer fiktiven Besteuerungsgrundlage zugerechnet zwecks Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, der auf das adjustierte Einkommen angerechnet wird.

Die freigestellten, außerordentlichen Einkünfte werden bei der Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes nicht berücksichtigt.

6.9.1.2 Anrechnungsmethode

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger ausländische Einkünfte, deren Doppelbesteuerung vermieden wird durch die Anrechnungsmethode aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, so werden diese Einkünfte der Besteuerungsgrundlage des Steuerpflichtigen hinzugerechnet, wobei jedoch der Teil der luxemburgischen Steuer, der auf diese Einkünfte entfällt, um die im Ausland festgesetzte und entrichtete Steuer gemindert wird.

Diese Bestimmung wird für jeden einzelnen ausländischen Quellenstaat gesondert angewendet. Bei ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen besteht jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Begrenzungen die Möglichkeit, die Bestimmung über die Anrechnung ausländischer Einkommensteuer nicht gesondert für jeden ausländischen Quellenstaat, sondern auf einer globalen Basis anzuwenden.

Ist die ausländische Steuer höher als die luxemburgische Steuer, die auf die Einkünfte aus dem betreffenden ausländischen Staat entfällt, so wird der Überschuss nicht von der luxemburgischen Steuer, sondern von den betreffenden Einkünften abgezogen. Die Aufteilung in einen, auf die Steuer anrechenbaren und in einen vom Einkommen abzugsfähigen Teil

der ausländischen Steuer, wird nach bestimmten, in der großherzoglichen Verordnung vom 26. Mai 1979 festgelegten Regeln vorgenommen.

6.9.2 Bei Nichtabschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens

Bezieht ein ansässiger Steuerpflichtiger Einkünfte, die aus einem Staat stammen, mit dem Luxemburg kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die in diesem anderen Staat einer Steuer unterliegen, die der luxemburgischen Einkommensteuer entspricht, so wird die Doppelbesteuerung durch die unter 6.9.1.2. beschriebene Anrechnungsmethode vermieden..

6.9.3. Einkünfte, die einem von einer ausländischen Zahlstelle durchgeführten Quellensteuerabzug unterliegen (gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens)

Der Quellensteuerabzug auf Zinserträgen, die, wie unter Kapitel 9. beschrieben, an eine ansässige natürliche Person gezahlt werden, und der von einer ausländischen Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48 des Rates oder eines damit zusammenhängenden Abkommens durchzuführen ist, wird der von dieser Person in Luxemburg geschuldeten Steuer angerechnet. Fällt die ausländische Steuer jedoch höher aus, wird der überschüssige Betrag rückerstattet.

7. Abgeltungsquellensteuer auf verschiedene an Gebietsansässige gezahlte Zinsen

Ab dem 1.1.2006 führt jede luxemburgische Zahlstelle einen Quellensteuerabzug mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsquellensteuer) und in Höhe von 10 v.H. auf Zinserträgen durch, welche an ansässige natürliche Personen gezahlt werden und bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Der Quellensteuerabzug bezieht sich auf seit dem 1.7.2005 aufgelaufene, aber erst nach dem 1.1.2006 gezahlte Zinsen.

Als Zahlstelle gilt jeder in Luxemburg niedergelassene Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seines Berufes oder seiner normalen wirtschaftlichen Tätigkeit, der dem wirtschaftlichen Eigentümer, i.e. einer ansässigen natürlichen Person, Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. Banken und Finanzinstitute gelten gemeinhin als Zahlstellen.

Dem Abgeltungsquellensteuerabzug unterliegen auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Zinserträge auf Banksparkonten, aus Schuldverschreibungen, Kassenscheinen, Sparbriefen, sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeder Art aufgelaufenen oder kapitalisierte Zinsen.

Wirtschaftliche Eigentümer, die oben erwähnten Zinserträge von einer außerhalb Luxemburgs niedergelassenen Zahlstelle beziehen, können mittels einer Erklärung eine Abgeltungsquellensteuer in Höhe von 10 v.H. beantragen. (Vordruck 931 D). Abgeltend besteuert werden lediglich die Erträge, die der Zinsabgeltungssteuer unterliegen würden, wenn jene Zinszahlung von einer in Luxemburg niedergelassenen Zahlstelle geleistet worden wäre.

Abweichend der in Kapitel 9 aufgeführten Bestimmungen über die Besteuerung von Zinserträgen von Nichtansässigen, wird der Quellensteuerabzug nicht durchgeführt bei laufenden Erträgen, sowie bei Erträgen, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) realisiert werden. Vom Quellensteuerabzug gänzlich befreit sind außerdem Zinsen auf einem Guthaben bei einer Bausparkasse, die im Großherzogtum oder in einem anderen Staat der Europäischen Union, oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der nicht der Europäischen Union angehört, zugelassen ist.

Ebenfalls unberührt vom Quellensteuerabzug bleiben Zinsen und andere Vorteile aus Kontokorrenten und Girokonten, falls der angewandte Zinssatz nicht über 0,75 v.H. liegt.

Einmal jährlich gezahlte Zinserträge aus Spareinlagen, die den Betrag von 250 Euro pro Sparer und pro Zahlstelle nicht übersteigen, sind ebenfalls vom Quellensteuerabzug befreit, obwohl sie theoretisch in dessen Geltungsbereich fallen.

Grundsätzlich hat der Quellensteuerabzug eine abgeltende Wirkung, so dass der Empfänger, eine ansässige natürliche Person, nicht länger verpflichtet ist, diese Einkünfte in seiner Steuererklärung anzugeben. Werden die dem Quellensteuerabzug unterliegenden Einkünfte jedoch vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner kommerziellen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit oder bei der Ausübung eines freien

Berufs erzielt, so sind diese nach den Regeln des allgemeinen Steuerrechts zu versteuern.

In diesem Fall wird der Quellensteuerabzug der geschuldeten Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls ein möglicher Mehrbezug rückerstattet. Die bei der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) erzielt werden, sind zu versteuern, sofern sie den unter 3.2.8. beschriebenen sonstigen Einkünften zuzuordnen sind.

8. Die Besteuerung von nichtansässigen Steuerpflichtigen

8.1 Abgrenzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte

Als inländische Einkünfte von nichtansässigen Steuerpflichtigen gelten:

- 1) der Gewinn aus Gewerbebetrieb:
 - a) wenn er unmittelbar oder mittelbar durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum erwirtschaftet wird, außer jedoch wenn der ständige Vertreter Großkaufmann, Kommissionär oder selbständiger Handelsvertreter ist;
 - b) wenn der nichtansässige Steuerpflichtige im Großherzogtum eine Tätigkeit ausübt, die gemäß den Gesetzen über Haustürgeschäfte und die Wandergewerbe einer vorherigen Ermächtigung bedarf;
 - c) wenn er aus einer im Großherzogtum, von beruflichen Unterhaltungskünstlern oder Berufssportlern persönlich ausgeübter Tätigkeit stammt.
- 2) der land- und forstwirtschaftliche Gewinn, wenn er in einem im Großherzogtum gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftet wird;
- 3) der Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufes, soweit der betreffende Beruf im Großherzogtum ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
- 4) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:
 - a) wenn die Arbeit im Großherzogtum ausgeübt wird oder worden ist;
 - b) wenn die Arbeit im Großherzogtum verwertet wird oder worden ist, außer jedoch wenn der Steuerpflichtige im Dienst eines Händlers, eines Industrie- oder Transportunternehmens steht und nachweist, dass er im Ausland aufgrund seiner inländischen Einkünfte zu einer

- Steuer herangezogen wird, die der inländischen Einkommensteuer entspricht;
- c) wenn die Einkünfte durch eine inländische, öffentliche Kasse oder die nationale Gesellschaft der luxemburgischen Eisenbahnen gewährt werden.
- 5) die Einkünfte aus Pensionen oder Renten,
- a) wenn die Einkünfte aufgrund einer früheren Beschäftigung bezogen werden, die im Großherzogtum ausgeübt oder verwertet worden ist;
- b) wenn sie von einer inländischen öffentlichen Kasse gewährt werden;
- c) wenn sie von der nationalen Gesellschaft der luxemburgischen Eisenbahnen gewährt werden;
- d) wenn sie von einer autonomen inländischen Pensionskasse gezahlt werden, die ganz oder zum Teil auf Beiträgen von Versicherten beruht;
- e) wenn sie von einem Pensionsfonds ausgezahlt werden, der unter der Form einer Pensionsanlagevereinigung („assep“) gegründet wurde, und unter der Bedingung, dass die Beiträge aufgrund derer diese Einkünfte gezahlt werden, vom steuerpflichtigen Einkommen in Luxemburg abgezogen wurden.
- 6) die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn es sich bei dem Schuldner um den großherzoglichen Staat, eine Gemeinde, eine öffentlichrechtliche luxemburgische Anstalt, eine Körperschaft des privaten Rechts mit eingetragenem Sitz oder Hauptverwaltung in Luxemburg oder um eine natürliche Person, die in Luxemburg ihren steuerlichen Wohnsitz hat, handelt:
- Dividenden, Gewinnanteile und sonstige Bezüge jeglicher Form aus Aktien, Kapitalanteilen, Genussscheinen oder sonstigen Beteiligungen jeder Art an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften);
 - Gewinnanteile, die der am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber aufgrund seiner Einlage in einen inländischen Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen bezieht;

- Zinsen und Zinsrückstände aus gewinnbeteiligten Schuldverschreibungen.

Vom Quellensteuerabzug befreite Einkünfte sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

- 7) die Einkünfte aus der Vermietung von Gütern, wenn die Grundstücke in Luxemburg gelegen sind;
- 8) die folgenden sonstigen Einkünfte:
- a) Veräußerungsgewinne auf Grundstücken, die in Luxemburg gelegen sind, sowie auf wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften, die in Luxemburg ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben, wenn diese Beteiligungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Anschaffung veräußert werden.
- b) die Einkünfte aus der nach mehr als 6 Monaten nach ihrer Anschaffung erfolgten Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften, die in Luxemburg ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben, wenn der Beteiligte während mehr als 15 Jahren ansässiger Steuerpflichtiger gewesen ist, und er weniger als fünf Jahre vor der Erwirtschaftung der Einkünfte nichtansässiger Steuerpflichtiger geworden ist.

Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer „Société d’Investissement en Capital à Risque“ (SICAR) oder einer Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF) sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen.

8.2 Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit der Ermittlung inländischer Einkünfte

Die nichtansässigen Steuerpflichtigen dürfen ihre Betriebsausgaben oder ihre Werbungskosten nur insoweit abziehen, als diese Ausgaben oder Kosten in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen.

Der Abzug der Sonderausgaben wird den nichtansässigen Steuerpflichtigen grundsätzlich nur in beschränktem Maß gewährt. Abzugsfähig sind die Beiträge, die aufgrund einer gesetzlichen Pflichtversicherung bei einer Sozialversicherungsanstalt eingezahlt werden. Der jährliche Mindestpauschbetrag von 480 Euro ist den Empfängern von beruflichen Einkommen vorbehalten. Verluste aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren sind nur dann abzugsfähig,

wenn sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Nichtansässige Steuerpflichtige haben in der Regel kein Anrecht auf einen Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen oder auf einen Steuerkredit für Alleinerziehende.

Für nichtansässige Steuerpflichtige gelten im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Steuer wie für ansässige Steuerpflichtige, außer dass sie lediglich auf die inländischen Einkünfte anwendbar sind.

8.3 Quellensteuerabzug

Neben den verschiedenen, bei ansässigen Steuerpflichtigen durchgeführten Quellensteuerabzügen (bei Arbeitslohn, Pensionen, Renten und verschiedenen Kapitalerträgen), wird die Einkommensteuer bei nichtansässigen Steuerpflichtigen zusätzlich durch Quellensteuerabzug bei den nachfolgenden Einkünften erhoben:

- 1) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller oder als Künstler, wenn diese Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
- 2) Einkünfte von Berufssportlern, wenn die sportliche Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt wird oder worden ist.

Der Steuerabzug beträgt 10 v.H. der Einnahmen, ohne jeden Abzug. Der Steuerabzug beträgt 11,11 v.H., falls der Schuldner der jeweiligen Vergütung die einzubehaltende Steuer übernimmt.

Wenn die Einkünfte der nichtansässigen Steuerpflichtigen nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen, ist es der Steuerverwaltung jedoch stets vorbehalten, die Steuer im Wege des Quellensteuerabzugs immer dann zu erheben, wenn diese Maßnahme zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig erscheint. Die Höhe des Abzugs, der sich durch das Merkmal einer Vorauszahlung auszeichnet, wird durch die Steuerverwaltung festgesetzt.

8.4 Pauschalbesteuerung von nichtansässigen Seeleuten

Die Löhne, die von nichtansässigen Seeleuten bezogen werden, die für eine zugelassene Hochseeschiffahrtsgesellschaft an Bord eines in der internationalen Schifffahrt eingesetzten Schiffes beschäftigt sind, werden pauschal besteuert. Der Steuerabzug beträgt 10 v.H. des Monatsbruttolohns, welcher um einen Freibetrag von monatlich 850 Euro oder von täglich 72 Euro gekürzt wurde, und dies unberücksichtigt der

anzuwendenden Steuerklasse, falls der Steuerpflichtige nicht pauschal besteuert werden würde.

8.5 Steuerveranlagung

Für die nichtansässigen Steuerpflichtigen, die während mindestens neun Monaten im Jahr ununterbrochen in Luxemburg beschäftigt waren, sowie für jene nichtansässigen Steuerpflichtigen, die in Luxemburg mit mehr als 50 v.H. des beruflichen Einkommens ihres Haushaltes besteuert werden, gelten die gleichen Voraussetzungen und Bestimmungen wie für die Veranlagung zur Einkommensteuer der ansässigen Steuerpflichtigen.

8.6 Steuerklassen

Im Allgemeinen werden nichtansässige Steuerpflichtige, welche steuerpflichtige Einkünfte in Luxemburg erwirtschaften, die keinem Quellensteuerabzug unterliegen, nach der Steuerklasse 1 besteuert und zu einem Steuersatz der nicht unter 15 v.H. liegt.

Jedoch werden verheiratete, nichtansässige Steuerpflichtige, die nicht getrennt leben, und von denen einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen aus Luxemburg bezieht, sowie verwitwete Personen und Personen, denen eine Steuerermäßigung für ein Kind gewährt wird, sowie Personen, die am Anfang des Kalenderjahres ihr 64. Lebensjahr vollendet haben, nach der Steuerklasse 1a besteuert.

Nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige, die nicht getrennt leben, werden in der Steuerklasse 2 besteuert, wenn mehr als 50 v.H. des gesamten beruflichen Einkommens ihres Haushaltes aus Luxemburg stammt und dort besteuert wird. Falls beide Ehegatten ein berufliches Einkommen in Luxemburg erwirtschaften, zieht die Besteuerung nach der Steuerklasse 2 die Zusammenveranlagung der Ehegatten nach sich.

Nichtansässige Steuerpflichtige, deren Ehe durch den Tod des Ehepartners innerhalb der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre aufgelöst wurde, sowie nichtansässige Steuerpflichtige, die innerhalb der drei dem Steuerjahr vorhergehenden Jahre geschieden wurden oder aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses getrennt leben, werden nach der Steuerklasse 2 besteuert.

8.7 Steuerliche Gleichstellung ansässiger und nichtansässiger Steuerpflichtigen

Nichtansässige Steuerpflichtige, die in Luxemburg mindestens 90 v.H. ihres in- und ausländischen Gesamteinkommens erwirtschaften, können in Luxemburg auf den

hier zu versteuernden Einkünften die Besteuerung mit dem Steuersatz beantragen, welcher anzuwenden wäre, falls sie wie ansässige Steuerpflichtige auf ihrem inländischen und ausländischem Einkommen besteuert werden würden. Mit diesem Antrag werden die jeweiligen Steuerpflichtigen ebenfalls zur Einkommensteuerveranlagung herangezogen.

Steuerpflichtige Ehegatten, die nicht tatsächlich getrennt leben, werden mit ihren inländischen Einkünften zusammenveranlagt. In letzterem Fall wird für die Feststellung des Steuersatzes das ausländische Einkommen beider Ehegatten berücksichtigt. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, reicht es aus, wenn einer von ihnen mit mindestens 90 v.H. seines gesamten in- und ausländischen Einkommens in Luxemburg besteuert wird.

Auf gemeinsamen Antrag hin, werden nichtansässige Lebenspartner, mit ihren inländischen Einkünften zusammenveranlagt, und zwar zu denselben Bedingungen wie nichtansässige Ehegatten, und unter der Voraussetzung dass die Lebensgemeinschaft (Partenariat) von Anfang bis zum Ende des Steuerjahres besteht und dass die Lebenspartner während dieser Zeit einen gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthaltsort teilen

Folglich können nichtansässige Steuerpflichtige, die unter diese Bestimmungen fallen, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Sonderausgaben, die Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen, sowie, gegebenenfalls, den Steuerkredit für Alleinerziehende geltend machen, die im Prinzip den ansässigen Steuerpflichtigen vorbehalten sind. Für die Berechnung der Steuer werden die nichtansässigen Steuerpflichtigen den gleichen Steuerklassen zugeteilt, wie die ansässigen Steuerpflichtigen mit dem gleichen Familienstand.

9. Quellensteuerabzug auf Zinserträgen
(gemäß der Richtlinie 2003/48 des Rates im Bereich der Zinsbesteuerung sowie der damit zusammenhängenden Abkommen mit den abhängigen oder assoziierten Gebieten)

Ab dem 1.1.2005 nimmt jede in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle einen Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen vor, bei deren wirtschaftlichen Eigentümer es sich um natürliche Personen handelt, die ihren steuerlichen Wohnsitz entweder in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben oder in einem der nachfolgenden Gebieten: Holländische Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln. Derzeit wird eine Quellensteuer von 20 % erhoben.

Als Zahlstelle gilt jeder in Luxemburg niedergelassene Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seines Berufes oder seiner normalen wirtschaftlichen Tätigkeit, der jedem wie oben beschriebenen wirtschaftlichen Eigentümer, Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist. Banken und Finanzinstitute gelten gemeinhin als Zahlstellen.

Als Zinszahlungen gelten auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, insbesondere Zinserträge auf Banksparkonten, aus Schuldverschreibungen, Kassenscheinen, Sparbriefen, sowie bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen jeder Art aufgelaufenen oder kapitalisierte Zinsen. Hinzu kommen, unter gewissen Voraussetzungen, Zinsen aus laufenden Erträgen von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), sowie bei Erträgen, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an solchen Organismen realisiert werden. Obwohl der Quellensteuerabzug sich grundsätzlich auf Zinsen bezieht, die dem wirtschaftlichen Eigentümer ab dem 1.7.2005 gezahlt oder für ihn einbehalten werden, so wird jedoch lediglich den ab diesem Datum laufenden Zinserträgen Rechnung getragen.

Der anfängliche Quellensteuersatz von 15 v.H. wurde am 1.7.2008, und bis zum 30.6.2011, auf 20 v.H. erhöht, und beläuft sich ab dem 1.7.2011 auf 35 v.H. Die Quellensteuer, welche von der in Luxemburg niedergelassenen Zahlstelle einbehalten wird, wird grundsätzlich der vom wirtschaftlichen Eigentümer in seinem Wohnsitzstaat geschuldeten Einkommensteuer angerechnet. Fällt der Quellensteuerabzug jedoch höher aus, so wird der überschüssige Betrag rückerstattet.

Der Quellensteuerabzug wird nicht durchgeführt

- wenn der wirtschaftliche Empfänger seine Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, seinen Namen und Adresse, die Identität der Zahlstelle, das Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge der Steuerverwaltung mitzuteilen, welche diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder des Wohnsitzstaats des wirtschaftlichen Empfängers weiterleitet.

- wenn der wirtschaftliche Empfänger seiner Zahlstelle eine Bescheinigung zwecks Nichtabzug der Quellensteuer aushändigt, welche die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaats auf seinen Namen ausgestellt hat.

Die Zahlstelle ist verpflichtet, dem wirtschaftlichen Eigentümer mindestens eine der vorher beschriebenen Ausnahmeregelungen anzubieten, um ihm eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zu ermöglichen.

10. Anmerkung zur Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wurde mit Wirkung auf den 1.1.1999 in Luxemburg eingeführt. Die Festsetzung und Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrags auf beruflichen Einkünften und Ersatzleistungen wird von der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt („Centre Commun de la Sécurité Sociale“) vorgenommen.

Im Namen des Verwaltungsorgans der Pflegeversicherung ist die Steuerverwaltung zuständig für die Festsetzung und die Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrags auf Einkünften aus Vermögen, sowie auf bestimmten Pensions-einkünften, der von den ansässigen, der Einkommensteuer für natürliche Personen unterliegenden Steuerpflichtigen zu entrichten ist. Als Einkünfte aus Vermögen gelten Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie sonstige Einkünfte.

Lediglich diejenigen der ansässigen Steuerpflichtigen, welche dem Kreis der Empfänger der Pflegeversicherung angehören, sind verpflichtet den Pflegeversicherungsbeitrag auf Einkünften aus Vermögen, sowie auf verschiedenen Pensionseinkünften zu entrichten.

Der Pflegeversicherungssatz beträgt 1,4 v.H.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung gilt nicht als Einkommensteuer und kann nicht als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe geltend gemacht werden.

11. Anmerkung zum Krisenbeitrag

Der Krisenbeitrag wird bei ansässigen und bei nichtansässigen natürlichen Personen erhoben.

Die Festsetzung und Erhebung des Krisenbeitrags auf beruflichen Einkünften und Ersatzleistungen wird, ebenso wie die Pflegeversicherung, von der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt („Centre commun de la sécurité sociale“) vorgenommen, wohingegen der Krisenbeitrag auf allen anderen Einkünften von der Steuerverwaltung festgestellt und erhoben wird.

Der Satz des Krisenbeitrags beträgt 0,8 v.H..

Einkünfte, die durch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem anderen Staat oder durch ein zwischenstaatliches Abkommen frei gestellt sind, sind bei der Veranlagung des Krisenbeitrags nicht anzurechnen.

Der Krisenbeitrag ist eine Personensteuer und kann nicht als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe geltend gemacht werden.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

12. Steuerpflichtige Körperschaften

Die Rechtsform der juristischen Person ist für die Körperschaftsteuerpflicht nicht ausschlaggebend. Grundsätzlich ist jedes wirtschaftliche Unternehmen körperschaftsteuerpflichtig, welches Einkünfte erzielt, die nicht unmittelbar bei seinen Gesellschaftern oder Mitgliedern der Einkommensteuer unterliegen.

Das Gesetz unterscheidet im Besonderen die nachfolgenden Unternehmen:

- 1) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und europäische Gesellschaften);
- 2) Genossenschaften, nach den Grundsätzen einer Aktiengesellschaft ausgerichtete Genossenschaften, europäische Genossenschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften;
- 3) religiösen Orden und Vereinigungen, unabhängig ihrer staatlichen Anerkennung oder ihrer Rechtsform;
- 4) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Pensionsfondsvereinigungen („associations d'épargne-pension“) und Pensionsfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über den Versicherungssektor;
- 5) Anstalten öffentlichen Nutzens und andere Stiftungen;
- 6) Vereinigungen ohne Gewinnzweck;
- 7) sonstige Organismen mit kollektivem Charakter privaten Rechts, deren Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen versteuert wird;
- 8) Zweckvermögen und herrenloses Vermögen;
- 9) Handels-, Industrie- oder Bergbauunternehmen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindesyndikate, der öffentlichrechtlichen Anstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

13. Steuerbefreite Körperschaften

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die unter den Nummern 2) und 4) bis 9) aufgeführten Unternehmen von der Körperschaftsteuer befreit. So sind die unter Nummer 4) bis 9) aufgeführten Unternehmen von der Körperschaftsteuer befreit, wenn gemäß ihrer Satzung und ihrer Tätigkeit

unmittelbar und ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bleiben sie jedoch körperschaftsteuerpflichtig.

Verschiedene Tätigkeiten von Vereinigungen ohne Gewinnzweck gelten nicht als Tätigkeiten gewerblicher Art, wenn das von ihnen, hinsichtlich ihrer Gründung, verfolgte Ziel von besonders ausgeprägtem öffentlichem Nutzen sind und die Vereinigung ohne Gewinnzweck nicht beabsichtigt, ihren Mitgliedern einen materiellen Gewinn zu verschaffen.

Die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft, die wirtschaftliche Interessenvereinigung, die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer. Nach dem Steuergesetz verfügen diese Gesellschaftsformen über keine von ihren Mitgliedern getrennte Rechtspersönlichkeit. Demzufolge unterliegen die Gesellschafter dieser Gesellschaften mit ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtgewinn der Einkommensteuer. Jedoch gelten ebenfalls als in Luxemburg steuerpflichtig alle die Organismen, welche nichtansässige Organismen sind nach Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten oder nach Artikel 3 der abgeänderten Richtlinie des Rates der EWG vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer europäischen Gesellschaft oder einer europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedland in ein anderes.

14. Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung

Das Steuergesetz unterscheidet zwischen:

- 1) gemeinschaftlichen Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, und
- 2) gemeinschaftlichen Unternehmen, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben.

Erstere sind mit ihren in- und ausländischen Einkünften steuerpflichtig und letztere sind lediglich auf ihren inländischen Einkünften steuerpflichtig.

15. Steuerpflichtige Einkünfte

Die zu versteuernden Einkünfte sind die gleichen wie die bei den natürlichen Personen, jedoch unter Berücksichtigung gewisser, auf die Art der Körperschaft zurückzuführende Besonderheiten.

Der zu versteuernde Gewinn umfasst sowohl den ausgeschütteten Gewinn, als auch den Gewinn, der den Rücklagen zugeführt wird. Er umfasst ebenfalls Vergütungen jeder Art, die an Verwaltungsratsmitglieder oder an andere, mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Kommissare gewährt werden, soweit diese Vergütungen nicht für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft ausbezahlt werden.

15.1 Schachtelprivileg

Die Einkünfte, die

- bestimmte ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;
- eine inländische Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungs-abkommen abgeschlossen hat
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist.

aus einer unmittelbaren Beteiligung am Kapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der

Körperschaftssteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

beziehen/bezieht sind steuerfrei, falls der Empfänger zum Zuflusszeitpunkt eine unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital, zu einer Mindestbeteiligungsquote von 10 v.H. des Gesamtkapitals oder zu einem Mindestanschaffungspreis von 1.200.000 Euro, mindestens 12 Monaten ununterbrochen hält. In diesem Fall ist die ausschüttende Gesellschaft, unter gewissen Voraussetzungen, von der Durchführung des Steuerabzugs von 15 v.H. auf den von ihr auszuzahlenden Dividenden befreit.

Wenn

- bestimmte ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;
- eine inländische Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist

Wertpapiere einer unmittelbaren Beteiligung am Gesellschaftskapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftssteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

veräußern/veräußert, so ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei, falls zum Veräußerungszeitpunkt der Veräußerer diese unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital zu einer Mindestquote von 10 v.H. oder zu einem Mindestanschaffungspreis von 6.000.000 Euro mindestens 12 Monaten ununterbrochen hält.

Sollte die Voraussetzung der Mindestbeteiligungsquote über eine ununterbrochenen Zeitspanne von 12 Monaten nicht erfüllt sein, so wird die Steuerbefreiung auf den ausgeschütteten Dividenden und dem Veräußerungsgewinn durch Berichtigung der Steuer des jeweiligen Jahres aufgehoben.

Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

15.2 Steuerliche Integration (Organschaft)

Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, die steuerliche Integration (Organschaft) und somit die Besteuerung des zusammengelegten Gewinns einer Konzerngruppe zu beantragen. Zu diesem Zweck werden die Betriebsergebnisse der ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, deren Kapital zu 95 v.H. im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz einer anderen ansässigen und unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder einer inländischen Betriebstätte einer nichtansässigen und einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegenden Kapitalgesellschaft ist, zusammen mit den Betriebsergebnissen der Muttergesellschaft oder der inländischen Betriebstätte verrechnet.

Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

Bei mittelbarer Beteiligung ist es erforderlich, dass es sich bei den Gesellschaften, mittels welcher die Muttergesellschaft oder die inländische Betriebstätte am Kapital der Tochtergesellschaft in Höhe von 95 v.H. beteiligt ist, um Kapitalgesellschaften handelt, die in vollem

Umfang zu einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden.

Die steuerliche Integration wird gewährt auf gemeinsamen Antrag der Muttergesellschaft oder der inländischen Betriebstätte und der betroffenen Tochtergesellschaften. Dieser Antrag ist vor Ende des Wirtschaftsjahres, für den die steuerliche Integration beantragt wird, bei der Steuerverwaltung einzureichen. Die Gesellschaften haben sich für die Beibehaltung der Organschaft während einer Mindestdauer von fünf Wirtschaftsjahren zu verpflichten. Während dieser Zeitspanne muss die Bedingung hinsichtlich der Beteiligungsquote ununterbrochen erfüllt sein.

Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 75 v.H., aber von weniger als 95 v.H. kann die steuerliche Integration der Konzerngruppe ausnahmsweise gewährt werden, wenn nach Meinung des Finanzministers diese Beteiligung der Erweiterung und der Verbesserung der nationalen Wirtschaft besonders zu Gute kommt.

Einige Kapitalgesellschaften sind jedoch von der Regelung der steuerlichen Integration ausgeschlossen.

15.3 Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bei Körperschaften

Die nachfolgenden Ausgaben gelten nicht als Betriebsausgaben:

- Ausgaben hinsichtlich der Erfüllung von Verpflichtungen, die der Gesellschaft aufgrund ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag auferlegt sind;
- die Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer;
- die den Verwaltungsratsmitgliedern und den Kommissaren für die Überwachung der Geschäftsführung gewährten Tantiemen.

15.4 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen

Siehe unter 3.2.1.18.

15.5 Körperschaftsteuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

Siehe unter 3.2.1.19.

15.6 Körperschaftsteuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

Siehe unter 3.2.1.20.

15.7 Steuerbefreiung für Investitionen

Siehe unter 3.2.1.21.

15.8 Steuerbefreiung des durch die Geldentwertung entstandenen Mehrwerts eines Grundstücks

Siehe unter 3.2.1.22.

15.9 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen im audiovisuellen Bereich

Den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die über eine Bescheinigung für Investitionen im audiovisuellen Bereich verfügen, wird auf Antrag eine Körperschaftsteuergutschrift auf ihrem steuerpflichtigen Einkommen gewährt.

15.10 Körperschaftsteuergutschrift für Investitionen in Risikokapital

Siehe unter : 3.2.6.3.

16. Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer

Die Veranlagung und die Erhebung der Körperschaftsteuer werden grundsätzlich in der für die Einkommensteuer der natürlichen Personen vorgeschriebenen Form vorgenommen. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaften unterliegen ebenfalls dem Quellensteuerabzug.

Die Körperschaften unterliegen in jedem Fall der jährlichen Veranlagung ohne Rücksicht auf die Höhe und die Art ihrer Einkünfte.

17. Berechnung der Steuer

17.1 Steuertarif für ansässige und nicht ansässige Körperschaften

Die Körperschaftsteuer beträgt:

- 20 v.H. bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 15.000 Euro;
- 21 v.H. bei einem steuerpflichtigen Einkommen von über 15.000 Euro.

Die Steuer wird bei religiösen Orden und Vereinigungen auf die Hälfte, bei Kreditgenossenschaften, sowie landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, deren Tätigkeit sich auf Geldansammlungs- und Kreditgewährungsgeschäfte zugunsten ihrer Mitglieder beschränkt, auf ein Drittel herabgesetzt.

Die dem Quellensteuerabzug unterliegenden Einkünfte von Organismen mit kollektivem Charakter, welche nicht als ansässige Steuerpflichtige gelten, werden nicht durch Veranlagung besteuert, wenn sie nicht im Gewinn

eines inländischen Handelsbetriebs oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens einbegriffen sind.

Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 wird die Körperschaftsteuer für Organismen mit kollektivem Charakter, deren Tätigkeit nicht der Genehmigung eines Ministers oder einer Aufsichtsbehörde unterliegt und bei denen die Summe der Finanzanlagen, der Wertpapiere, der Guthaben bei Kreditinstituten, der Postscheckguthaben, der Schecks und des Kassenbestands 90% der Bilanzsumme übersteigt, auf mindestens 1.500 Euro festgesetzt. Unter Finanzanlagen, Wertpapieren, Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks oder Kassenbestand sind die Wirtschaftsgüter zu verstehen, die jeweils auf die Konten 23, 50 und 51 des genormten (standardisierten) Kontenplans zu buchen sind oder wären. Bei Anwendung der unter 15.2 beschriebenen steuerlichen Integration bezieht sich die vorliegende Ausnahmeregelung nur auf die Muttergesellschaft oder auf die inländische Betriebstätte.

17.2 Beschäftigungsfonds

Die Körperschaftsteuer wird um 4 v.H. erhöht zwecks Speisung des Beschäftigungsfonds.

VERMÖGENSTEUER

18. Steuerpflichtige Personen

Ab dem Steuerjahr 2006, unterliegen lediglich die körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften der Vermögensteuer.

Die Körperschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung im Inland haben (ansässige Steuerpflichtige), werden mit ihrem Gesamtvermögen, d.h. mit ihrem Inlands- und Auslandsvermögen zur Vermögensteuer herangezogen. Die nichtansässigen Körperschaften werden nur auf ihrem Inlandsvermögen besteuert.

19. Definition des steuerbaren Vermögens

Das steuerbare Vermögen umfasst:

- 1) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
- 2) das Grundvermögen, d.h., die bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit sie nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unter 1) oder zum Betriebsvermögen unter 3) gehören;
- 3) das Betriebsvermögen eines Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmens, sowie das Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient;
- 4) das sonstige Vermögen, welches das gesamte Mobilienvermögen umfasst, soweit es nicht zu einer der unter den Nummern 1) bis 3) aufgeführten Vermögensarten gehört und nicht durch eine besondere Bestimmung von der Vermögensteuer befreit ist.

Die Grundstücke werden mit dem Einheitswert angesetzt, der gemäß den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes ermittelt wird und zwar nach den Wertverhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt des 1.1.1941. Diese Einheitswerte stellen demnach nur einen Bruchteil der gegenwärtigen realen Werte dar.

Vom Gesamtrohvermögen sind die Schulden abzuziehen, soweit sie nicht schon unter dem unter Nummer 3) aufgeführten Betriebsvermögen berücksichtigt wurden.

20. Steuerbefreiung bestimmter Rechte geistigen Eigentums

Steuerfrei sind Urheberrechte an Computersoftware, an Patente, an Patentanfragen, an Warenzeichen, an Fabrikmarken, an Domainnamen, an Entwürfen oder an Modellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, die unter

Abschnitt 3.2.1.15. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

21. Inlandsvermögen der nichtansässigen Körperschaften

Die Körperschaften, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Zentralverwaltung im Großherzogtum haben, sind mit den unter den Nummern 1) bis 3) aufgeführten Vermögensarten vermögensteuerpflichtig, soweit die Immobilien oder Betriebe sich in Luxemburg befinden, sowie mit den Einlagen, die sie, als am Betriebsgewinn beteiligte stille Teilhaber an einem inländischen Betrieb getätigt haben.

22. Schachtelprivileg

Die unmittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital

- eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft;
- einer nichtansässigen Kapitalgesellschaft, die in vollem Umfang zu einer der Körperschaftssteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird

im Besitz von

- verschiedenen ansässigen, unbeschränkt steuerpflichtigen Organismen mit kollektivem Charakter, unter anderem ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften;
- einer inländischen Betriebsstätte eines Organismus mit kollektivem Charakter, der in Artikel 2 der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23 Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten aufgeführt ist;
- einer inländischen Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft, ansässig in einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist der kein Mitglied der Europäischen Union ist.

ist steuerfrei bei einer Mindestbeteiligung von 10 v.H. des Besitzinhabers, oder bei einem Beschaffungspreis von mindestens 1.200.000 Euro.

Der Besitz einer Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung, und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens.

23. Veranlagung und Erhebung der Steuer

Die Vermögensteuer wird alle drei Jahre durch eine Hauptveranlagung festgesetzt. Bei Vermögenszuwachs oder Vermögensminderung in bestimmten Maßen innerhalb dieser dreijährigen Zeitspanne wird die Vermögensteuer vor der Dreijahresfrist neu festgesetzt.

Der Steuerpflichtige ist auch unmittelbarer Steuerschuldner.

24. Steuertarif

Der jährliche Steuersatz beträgt 5 v. Tausend des steuerbaren Vermögens.

25. Mindestbesteuerung

Das Mindestvermögen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beträgt:

- 12.500 Euro bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und europäischen Gesellschaften auf Aktien und
- 5.000 Euro bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

26. Vermögensteuerermäßigung bei Körperschaften

Auf Antrag hin, der mit der Steuererklärung eingereicht wird, kann bei Körperschaftsteuerpflichtigen eine Vermögensteuerermäßigung für ein bestimmtes Steuerjahr gewährt werden. Zu diesem Zweck haben sich die Steuerpflichtigen zu verpflichten, bei der Verwendung des Steuerjahresgewinns, den fünffachen Betrag der beantragten Vermögensteuerermäßigung in einen Rücklageposten vor Ende des nachfolgenden Steuerjahrs einzutragen und diese Rücklage während fünf dem Vermögensermäßigungsantragsjahr nachfolgenden Jahren beizubehalten.

Die Ermäßigung ist jedoch auf die für das gleiche Steuerjahr - und vor jeglicher Anrechnung - zu entrichtende Körperschaftsteuer, inklusive des Beitrags für den Beschäftigungsfonds, beschränkt.

Schüttet die Körperschaft die Rücklage ganz oder zum Teil vor Ende der fünfjährigen Zeitspanne aus, wird die Vermögensteuer des betroffenen Steuerjahrs um ein Fünftel des Betrags der verwendeten Rücklage erhöht.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind ebenfalls bei Betriebstätten von nichtansässigen, körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften anwendbar, falls diese über eine getrennte Buchführung verfügen.

GEWERBESTEUER

27. Steuerpflichtige Personen

Die Gewerbesteuer belastet nur die inländischen Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen.

Gelten grundsätzlich als Handelsunternehmen für die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten, die Tätigkeiten:

- 1) von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und von anderen gemeinschaftlichen Unternehmen, falls ihre jeweiligen Anteilnehmer als Mitunternehmer zu bezeichnen sind;

Genossenschaften, nach den Grundsätzen einer Aktiengesellschaft ausgerichtete Genossenschaften

- 2) von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, einschließlich nach den Grundsätzen einer Aktiengesellschaft ausgerichtete Genossenschaften und europäische Genossenschaften und von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- 3) von einer einfachen Kommanditgesellschaften, bei der mindestens einer der persönlich haftenden Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, von einer offenen Handelsgesellschaft, einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Anteile mehrheitlich im Besitz einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften sind. Eine handelsrechtliche Personengesellschaft im Sinne von Nummer 1) oder des vorausgehenden Satzes, die Anteile in einer anderen Personengesellschaft besitzt, ist zwecks Feststellung der von letzteren erzielten Einkommensart einer Kapitalgesellschaft gleichzustellen. Die „Société d'Investissement en Capital à Risque“ (SICAR) unter der Form einer einfachen Kommanditgesellschaft gilt nicht als Handelsunternehmen.

Die Gewerbesteuer wird vom Staat für Rechnung der Gemeinden erhoben.

28. Realer Charakter der Gewerbesteuer

Der reale Charakter der Gewerbesteuer besteht darin, dass sie den Familienstand des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt und dass Steuer-

pflichtige, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, sie als Betriebsausgabe abziehen können.

29. Berechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach dem Gewerbeertrag berechnet.

29.1 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Bestimmungen des Einkommensteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, erhöht um gewisse Hinzurechnungen und vermindert um gewisse Kürzungen, die sich aus dem realen Charakter der Steuer ergeben.

29.1.1 Hinzurechnungen

Dem Gewinn werden die nachfolgenden Beträge hinzugerechnet, falls diese nicht bei seiner Ermittlung abgezogen wurden:

- Gewinnanteile, sowie Bezüge, die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gewährt werden;
- mögliche Verlustanteile einer Personengesellschaft.

29.1.2 Kürzungen

Von der Summe der Hinzurechnungen werden die nachfolgenden Beträge abgezogen, falls diese nicht bei ihrer Ermittlung berücksichtigt wurden:

- Gewinnanteile einer Personengesellschaft;
- Dividenden und Gewinnanteile, ausgeschüttet aufgrund einer Beteiligung an einer ansässigen, nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder an einer nichtansässigen, einer der Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer unterliegenden Kapitalgesellschaft, falls die Beteiligung zu Beginn des Steuerjahrs mindestens 10 v.H. beträgt. Der Besitz einer mittelbaren Beteiligung über eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft, eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung oder über eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt als unmittelbare Beteiligung und dies proportional zum Bruchteil der Beteiligung am Betriebsvermögen des jeweiligen Unternehmens;
- Gewinnanteile, sowie Bezüge, die dem persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gewährt werden,

sofern diese Beträge dem Gewerbeertrag der Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechnet werden und falls sie Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb sind, welcher nach den einkommensteuerrechtlichen Bedingungen ermittelt worden ist;

- Anteile des Gewinns, der einen ausländischen Betriebstätte anzurechnen ist.
- bestimmte Schenkungen, soweit sie weder über 20 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte, noch über 1.000.000 Euro liegen; Beträge, die diese angegebenen Grenzen überschreiten, können unter denselben Bedingungen und Grenzen auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden;

Da die durch das Schachtelprivileg steuerbefreiten Dividenden nicht zum gewerbsteuerbaren Gewinn gehören, erübrigt es sich dies hinsichtlich eine besondere Abzugsfähigkeit vorzusehen.

Der Gewinn wird zusätzlich gekürzt um die persönlichen Pflichtbeiträge, die vom Einzelunternehmer oder den Mitunternehmern der Personengesellschaften an eine luxemburgische Sozialversicherungsanstalt gezahlt werden, sowie um die Gewerbeverluste die 1991 und in den nachfolgenden Jahren entstanden sind, sofern sie aufgrund einer ordnungsmäßigen Buchführung

festgestellt wurden und nicht in einem nachfolgenden Steuerjahr abgezogen wurden.

29.1.3 Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag

Der Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag beträgt 3 v.H. des Gewerbeertrags. Dieser wird vorher um einen Freibetrag gekürzt, welcher bei Körperschaftsteuerpflichtigen 17.500 Euro und bei allen andern Steuerpflichtigen 40.000 Euro beträgt.

29.2 Einheitlicher Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag wird nach dem Gewerbeertrag bestimmt.

Der einheitliche Steuermessbetrag wird mit dem Gemeindehebesatz multipliziert und ergibt so die geschuldete Gewerbsteuer. Die Hebesätze, die von den Gemeinden aufgrund ihrer finanziellen Bedürfnisse festgesetzt werden, schwanken zwischen 225 und 400 v.H.

30. Veranlagung und Erhebung

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbsteuer wird von der Steuerverwaltung durchgeführt, welche die erhobenen Beträge an die Gemeindekassen weiterleitet.
